

Allerhöchst am 28. Mai 1880 bestätigte, am 3. Juni 1886
Allerhöchst abgeänderte und ergänzte

Regeln

über

Abänderung und Ergänzung

der auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung
in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland
bestehenden Gerichtsbehörden,

sowie

der auf die Rechte und Pflichten der Procuratur, Polizei und
auf die Anhebung der Schuldhaft in benannten Provinzen
bezüglichen Gesetze.

Gesammelt, systematisch geordnet, übersetzt und an erklärenden
Gesetzesbestimmungen erläutert

von

Cand. jur. Paul Adolphi.



Mitau.

Druck von J. F. Steffenhagen und Sohn.

1886.

Allerhöchst am 28. Mai 1880 bestätigte, am 3. Juni 1886
Allerhöchst abgeänderte und ergänzte

Regeln

über

Abänderung und Ergänzung

der auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung
in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland
bestehenden Gerichtsbehörden,

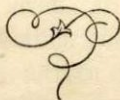
sowie

der auf die Rechte und Pflichten der Procuratur, Polizei und
auf die Aufhebung der Schuldhaft in benannten Provinzen
bezüglichen Gesetze.

Gesammelt, systematisch geordnet, übersetzt und an erklärenden
Gesetzesbestimmungen erläutert

von

Cand. jur. Paul Adolphi.



Mitau.

Druck von J. F. Steffenhagen und Sohn.

1886.

Ent.



6733

Дозволено цензурою. Рига, 23. Июля 1886 г.



A-6685.

Quellen: Allerhöchst am 20. November 1864, am 11. October 1865, am 6. November 1867, am 28. Mai 1880, am 3. Juni 1886 bestätigte Reichsrathsgutachten und die neuesten, auf gesetzgeberischem Wege erfolgten Ausgaben einzelner, obigen Reichsrathsgutachten zu Grunde liegender Theile der gegenwärtig in Kraft bestehenden Reichsgesetze.

Der erste Artikel des am 28. Mai 1880 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, auf Grundlage dessen das Gerichtswesen in den Ostseegouvernements reorganisirt werden sollte und laut Allerhöchsten Befehl vom 3. Juni 1886 am 1. Juli d. J. reorganisirt worden ist,

lautet: „Die Artikel 8—11, 13, 14, 16—20, 24—32, 40, 44—47, 49, 51, 52, 91—94, 96—100, 105, 112, 114—117, 120, 123 und 128 der Allerhöchst am 11. October 1865 bestätigten Regeln über Abänderung und Ergänzung der Artikel des Reichsgesetzbuches, welche sich auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den Gerichtsbehörden früherer Organisation beziehen (Vollst. Samml. d. Ges. № 42548), sowie das Allerhöchst am 6. November 1867 bestätigte Reichsrathsgutachten in Betreff der Veröffentlichung der Entscheidungen genannter Gerichtsbehörden durch den Druck, werden in ihrem vollen Umfange auch in den Ostseegouvernements zur Anwendung gebracht.“

Anmerk. d. Verf. Zum Zwecke einer leichteren Uebersicht über die Reorganisation des örtlichen Gerichtswesens habe ich die obigen, zu solcher Reorganisation mitwirkenden, aber gesondert gegebenen Gesetzesartikel sowie die Ergänzungen vom 3. Juni 1886 in die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1880 in der am 3. Juni a. e. Allerhöchst vorgeschriebenen Fassung an geeigneter Stelle

eingereicht und den eingereichten Artikel durch ein beigezeichnetes R. G. 11. October 1885 und R. G. 3. Juni 1886 § — (soll heißen Reichsrathsgutachten vom 11. October 1885 und 3. Juni 1886 Art. —) gekennzeichnet.

Artikel 2. Außerdem werden, unter Abänderung und Ergänzung der in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland in Bezug auf den Criminalproceß, Civilproceß sowie für die Beamten der Procuratur geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, die in nachstehenden Artikeln enthaltenen Regeln erlassen.

I. In Bezug auf den Criminalproceß.

1) In den Gerichtsbehörden erster Instanz.

Artikel 3. (Fassung vom 3. Juni 1886.) Die Gerichtsbehörden erster Instanz führen die förmlichen Untersuchungen über alle in ihren Bezirken verübten Verbrechen, die nicht der Jurisdiction der Gemeindeggerichte und der Polizei unterliegen.

Artikel 4. (3. Juni 1886.) Die Gerichtsbehörden beprüfen ihrem Wesen nach und entscheiden diejenigen Criminalsachen, in denen Keiner der Angeklagten in erster Instanz der Competenz der Behörden zweiter Instanz unterliegt oder eines Verbrechens angeklagt wird, das eine Strafe nach sich zieht, die mit Entziehung aller Standesrechte oder mit Verlust aller oder einiger besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorrechte verbunden ist.

Artikel 5. Die Untersuchungen über außerordentliche Begebenheiten (die sog. Merkwürdigkeitsachen. Der Verf.) werden von der Polizei dem betreffenden Beamten der Procuratur zur Beprüfung übergeben und nach dessen Ermessen den erledigten zugezählt. — Den Gerichten erster Instanz werden jene Untersuchungen nur dann übergeben, wenn der Beamte der Procuratur in der Begebenheit Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens entdeckt oder mit der Verfügung der Polizei, daß die Sache den erledigten zuzuzählen sei, nicht einverstanden ist.

Artikel 6. Die Untersuchungen über außerordentliche Begebenheiten, welche vor Herausgabe des gegenwärtigen Gesetzes an die Gerichtsbehörden erster Instanz gelangt sind und nach denen ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorliegt, bezugleich auch Sachen über Verbrechen und Vergehen, in welchen die Schuldigen nicht ermittelt sind und Niemand zu richten ist, werden nach Durchsicht der Verfügungen

durch die Gehülfen des Gouvernementsprocureurs diesem Letzteren vorgestellt, der alsdann, im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse des Gerichts, über die von ihm gemachten Bemerkungen dem Gerichte zweiter Instanz, bei Uebergabe der Originalacte, Mittheilung macht. — Die Vorstellung der Urtheile in derartigen Sachen zur Bestätigung der Gouverneure wird aufgehoben.

Anmerk. d. Verf. Aus den Schlußworten „Vorstellung der Urtheile in derartigen Sachen“ darf gefolgert werden, daß alle oder wenigstens viele in anderen Sachen ergangene Criminalurtheile den Gouverneuren zur Bestätigung vorgestellt werden müssen. — Solches muß jedoch nur in drei, im nachstehenden Art. 40 des Gesetzes vom 11. October 1865 angeführten Fällen und zwar von der Gerichtsbehörde zweiter Instanz geschehen.

Nachforschungen über das Alter des Angeklagten werden von den Gerichtsbehörden nur dann angestellt, wenn dasselbe in den vom Gesetze statuirten Fällen (XIV. B. der Reichsgef. Reglement für die Inhaftirten Art 1005*) und Strafgesetzbuch, Ausgabe vom Jahre 1866, Art. 74, 84, 85, 94, 136—146)

auf die Bestimmung der Strafe Einfluß haben kann. In diesen Fällen wird die Angabe des Angeklagten durch Nachweise der Taufregister und Revisionslisten verificirt. — Sollte ein solcher Nachweis unmöglich zu erlangen sein, so wird das Alter des Angeklagten durch Besichtigung desselben Seitens des örtlichen Stadt-, Kreis- oder Polizeiarztes in der Gerichtssitzung festgestellt.

*) Der Art. 1005 des XIV. B. lautet:

„Die in die Compagnieen (Arrestanten-Compagnieen d. Verf.) Eintretenden dürfen nicht jünger als siebzehn und nicht älter als sechszig Jahre sein und dabei ohne körperliche Mängel, die sie zu Arbeiten untauglich machen.

Anmerk. d. Verf. Die Artikel des Strafgesetzbuches, auf welche der Gesetzgeber in diesen Paragraphen hinweist, bestimmen die Strafen für Verbrecher, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, für Minderjährige, die Fälle der Strafumwandlung und das Maaß der Strafe bei Umständen, welche die Strafbarkeit verringern oder steigern. — Dabei ist zu bemerken, daß obige Artikel des Strafgesetzbuches unverändert in die Ausgabe v. J. 1885 übergegangen und in der deutschen Ausgabe des Strafgesetzbuches unter denselben Zahlen zu finden sind. Dieselben hier ihrem Wortlaute nach wiederzugeben, habe ich daher

R. G.
11. October
1865
Art. 8.

aus diesem sowie aus dem andern Grunde unterlassen, daß der Reichsrath in der zweiten Hälfte dieses Jahres über einen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches Beschluß fassen wird.

Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind verpflichtet bei Wahl von Maßnahmen, die den Angeklagten deren Mittel vernichten sollen, sich dem Gerichte und der Untersuchung zu entziehen, die in den Art. 235—238 *) dargelegten Vorschriften der Gesetze über das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen (Thl. II, B. XV d. Reichsges. Ausgabe 1876) zur Richtschnur zu nehmen.

*) 2. Thl. XV. B. Art. 235.

Um den Angeklagten die Mittel, sich dem Gerichte und der Untersuchung zu entziehen, zu durchkreuzen, werden folgende Maßregeln ergriffen: 1) Abnahme des Legitimationscheines oder Verpflichtung des Angeklagten durch einen Revers, zur Untersuchung zu erscheinen und sich aus dem Wohnorte nicht zu entfernen, 2) Stellung unter die Aufsicht der Polizei, 3) Uebergabe an Bürgen, 4) Entgegnahme eines Unterpfandes (Salog), 5) Hausarrest, 6) Gefängnißhaft und Polizeiarrest.

Anmerkung. Bei Bestimmung der Maßregel zur Durchkreuzung der Mittel des Angeklagten, sich dem Gerichte und der Untersuchung zu entziehen, ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, jeden unnützen Zwang der Angeklagten zu vermeiden und besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß durch solche Maßregeln den nicht geständigen Angeklagten die Möglichkeit entzogen werde, mit Personen, die am Verbrechen Theil genommen oder zu demselben in Beziehungen stehen, in Verkehr zu treten.

**) Art. 236.

Die in dem vorhergehenden Artikel (235) bestimmten Maßregeln werden nach dem in den Artikeln 417, 418, 421—428 der Criminalproceßordnung (von 1864) auseinandergesetzten Regeln angewandt.

Criminalproceßordnung. Ausgabe 1883.

Art. 417.

Gegen die solcher Verbrechen oder Vergehen Angeklagten, welche die Schuldigen einer Einsperrung in's Gefängniß, Zuchthaus oder Festung ohne Beschränkung ihrer Rechte und Vorzüge unterwerfen (Strafges. Art. 35, 37 und 38), kann die strengste Sicherheitsmaßregel — die Uebergabe (der Angeklagten) an (deren) Bürgen sein.

Anmerk. d. Verf. Die Art. 35 u. 38 des Strafgesetzes Ausgabe 1885 (Art. 37 ist aufgehoben) geben nur die Zeit an, auf welche sich eine Gefängniß- und Festungshaft erstrecken kann — 4 Wochen minimum 1 Jahr und 4 Monate maximum.

Art. 418.

Gegen die solcher Verbrechen und Vergehen Angeklagten, welche die Angeklagten einer Einsperrung in's Zuchthaus oder in eine Festung mit Entziehung von Rechten und Vorzügen unterwerfen (Strafges. Art. 34 u. 36) kann die strengste Sicherheitsmaßregel — die Forderung eines Unterpandes (Salog) sein.

Anmerk. d. Verf. Die Art. 34 u. 36 des Strafges. Ausgabe 1885 geben die Zeit an, auf welche sich in solchen Fällen die Haft erstrecken kann — Festungshaft: minimum 1 Jahr 4 Monate, maximum 4 Jahre; Gefängnißhaft: minimum 8 Monate.

Art. 421.

Bei Wahl einer Maßregel zur Vernichtung der Mittel des Angeklagten, sich dem Gerichte und der Untersuchung zu entziehen, wird nicht nur die Strenge der ihm drohenden Strafe in Betracht gezogen, sondern auch: die Stärke der gegen ihn erbrachten Anzeichen (Indicien), die Möglichkeit, die Spuren des Verbrechens zu verwischen, der Gesundheitszustand, das Geschlecht, das Alter und die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten.

Art. 422.

Jede zahlungsfähige Person, Gesellschaft oder Verwaltung kann für den Angeklagten Bürgschaft leisten durch Uebernahme einer Verantwortlichkeit in Geld für den Fall, daß der Angeklagte sich der Untersuchung entzieht.

Art. 423.

Das Unterpand (Salog) muß in Geld oder Mobilien bestehen und kann sowohl vom Angeklagten als auch von jeder anderen Person erlegt werden.

Art. 424.

Die Höhe des Salogs oder der Bürgschaft wird vom Untersuchungsrichter bestimmt, entsprechend der dem Angeklagten drohenden Strafe und den Vermögensverhältnissen des Bürgen oder Pfandgebers.

Art. 425.

Die Salog- oder Bürgschaftssumme darf in keinem Falle weniger betragen als die Schadenersatzforderung der durch das Verbrechen

geschädigten Person, wenn deren Klage von glaubwürdigen Beweisen unterstützt wird.

Art. 426.

Ueber die Annahme der Bürgschaft oder des Salogs nimmt der Untersuchungsrichter eine schriftliche Verfügung auf, die sowohl von ihm als auch vom Bürgen oder Pfandgeber unterschrieben und von welcher eine Copie demselben herausgegeben wird.

Art. 427.

Im Falle der Flucht des Angeklagten oder falls er sich der Untersuchung und dem Gerichte entzieht wird die vom Bürgen beigetriebene oder als Salog erlegte Summe nach Abzug der Gelder, die der durch das Verbrechen geschädigten Person als Schadenersatz zugesprochen werden können, zum Capital für Einrichtung von Haftanstalten geschlagen.

Art. 428.

Bis zur Vorstellung einer Bürgschaft oder Salogs wird der Angeklagte einem Hausarreste oder der Haft unterworfen.

Art. 237. 2. Thl. XIV. B. Ausgabe 1876.

Im Gefängnisse werden alle solcher Verbrechen Angeklagten gehalten, für welche Entziehung aller Ständerechte oder der Verlust aller besonderen, ihnen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und Verweisung nach Sibirien oder andere entfernte Gouvernements zum Aufenthalte oder Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Abtheilungen oder Arbeitshaus verfügt wird, besonders wenn die unter Gericht stehenden schon vom Gerichte erster Instanz verurtheilt waren.

Art. 238.

Der Haft im Gefängnisse oder bei der Polizei unterliegen auch die Angeklagten, die ein Domicil nicht haben, weungleich sie weniger schwerer Verbrechen als der oben bezeichneten angeklagt worden, und ebenso die solcher Verbrechen Angeklagten, welche nach dem Ustaw über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen eine Einsperrung in's Gefängniß nach sich ziehen.

- b) In allen Angelegenheiten, die sich auf Erforschung eines Verbrechens beziehen, hat die Gerichtsbehörde erster Instanz die gesetzlichen Forderungen des Procureurs oder seines Gehilfen zu erfüllen, unter Vermerk in den Protokollen, welche Maßregeln auf seine Anordnung hin getroffen sind.

- c) Wenn zur Ausführung der Anordnung des Procureurs oder seines Gehilfen ein Hinderniß vorliegt, so benachrichtigt die Gerichtsbehörde erster Instanz, indem sie Maßregeln zur Ausführung des Angeordneten, so viel das möglich ist, trifft, hiervon den Betreffenden und erwartet seine Entscheidung.
- d) Bei Arretirung des Angeklagten benachrichtigt die Gerichtsbehörde erster Instanz sofort den nächsten Beamten der Procuratur von den Gründen dieser Verfügung, der dann fordern kann, daß die Behörde erster Instanz sich auf eine weniger strenge Maßregel beschränke, wenn der Angeklagte nicht genügenden Verdacht auf sich lenkt in einem Verbrechen, das die Entziehung aller Rechte oder den Verlust aller besonderen Rechte und Privilegien nach sich zieht.
- e) Die Gerichtsbehörde erster Instanz benachrichtigt den Procureur oder dessen Gehilfen auch von den Gründen, warum ein Angeklagter eines Verbrechens, der Entziehung aller Rechte oder Verlust aller besonderen Rechte und Privilegien nach sich zieht, nicht in Haft genommen oder aus derselben entlassen ist.
- f) Der Procureur oder dessen Gehilfe haben das Recht, der Gerichtsbehörde erster Instanz, die Verhaftung eines in Freiheit gelassenen oder aus der Haft befreiten Angeklagten vorzuschlagen. Wenn die Gerichtsbehörde erster Instanz vermeint, daß der Angeklagte nicht genügenden Verdacht auf sich lenkt in einem Verbrechen, das die Entziehung aller Rechte oder den Verlust aller besonderen Rechte und Privilegien nach sich zieht, so macht sie, die Anordnung der Procuratur erfüllend, hiervon der Gerichtsbehörde zweiter Instanz Vorstellung. —
- g) Der Procureur oder dessen Gehilfe können eine Ergänzung der Untersuchung nach den von ihnen gemachten Hinweisen verlangen, wenn auch die Behörde erster Instanz die Untersuchung bereits für abgeschlossen hielt. —

Nach Abschluß der formellen Untersuchung übersenden die Gerichtsbehörden erster Instanz das ganze Material zur weiteren Veranlassung entweder dem Procureursgehilfen, wenn die Sache der Competenz des Gerichts erster Instanz unterliegt, oder dem Gouvernements-Procureur, wenn die Entscheidung der Sache den Gerichtsbehörden zweiter Instanz als Gerichten erster Instanz zusteht. —

R. G.
3. Juni 1886
III. Abth.
Art. 4.

Art. 5. Die Gouvernementsprocureure und deren Gehilfen stellen die von ihnen durchgesehenen Untersuchungsacten dem betreffenden Gerichte mit einer Schlußmeinung zu, die auf Grund des Art. 321 des Gesetzes über das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen XV B. Thl. II Ausg. 1876 zusammengestellt ist. — In Sachen die der Competenz der Gerichte erster Instanz unterliegen, hängt die Vorstellung oder Nichtvorstellung schriftlicher Schlußmeinungen von dem Gutdünken der Procuratur ab.

Anmerk. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 kommen nicht zur Anwendung bei Criminal-Privatsachen, wenn diese laut Gesetz zur Zahl derjenigen gehören, die durch Vergleich des Geschädigten mit dem Angeklagten beigelegt werden (können). —

Die Untersuchungen in Sachen dieser Art erhalten ihre weitere Direction ohne Betheiligung der Procuratur. —

Art. 321 des XV Bd. II Thl. Ausg. 1876.

..... „In der Schlußmeinung des Procureursgehilfen müssen dargelegt sein: 1) die Begebenheit, welche die Anzeichen einer verbrecherischen Thätigkeit in sich schließt; 2) Zeit und Ort der Ausübung des Verbrechens, soweit solches bekannt ist; 3) Stand, Tauf-, Vaters- und Familienname oder der Beiname des Angeklagten; 4) das Wesen der in der Sache wegen der Angeklagten gesammelten Beweise und Anzeichen; 5) eine auf's Gesetz gegründete Bestimmung, welchem Verbrechen die Anzeichen der zu heprüfenden That entsprechen; 6) ob die Untersuchung in einer alles Material umfassenden Weise geführt ist; 7) ob der Angeklagte dem Gerichte zu übergeben ist oder ob der Sache für immer oder zeitweilig ein weiterer Verlauf nicht zu geben ist. —

Artikel 7. Nach Beendigung der Untersuchung werden die Angeklagten und an der Sache Betheiligten oder deren Bevollmächtigten zur Durchsicht der Originalproceßacte in der Kanzlei des Gerichts unter Aufsicht des Secretairs oder Geschäftsführers zugelassen. —

R. G.
11. October
1865
Art. 9. Ueber die zur Verhandlung bestimmten Sachen wird eine Woche vor dem Vortrage derselben eine Bekanntmachung an die Gerichtsthüren angeschlagen; auf dieser Bekanntmachung hat der Präsident des Gerichts, im Dirigirenden Senate aber der Oberprocureur, den Tag zu vermerken, an welchem dieselbe ausgehängt worden. —

Art. 10. Schriftliche Referate werden nur in denjenigen Sachen angefertigt, in denen Solches von der Session oder von den über den Vortrag verfügenden Personen für nothwendig erachtet wird. —

Die schriftlichen Referate müssen eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten. Die Anfertigung dieser Referate kann nach Ermessen der Session den Gliedern des Gerichts aufgetragen werden. —

Art. 11.

Der Vortrag der Sache findet auf Anordnung des Präsidenten durch ein Gerichtsglied oder den Secretären und zwar mündlich statt; Actenstücke und Documente, welche von wesentlicher Bedeutung für die Sache sind, werden im Original verlesen. —

Art. 13.

Die anwesenden Angeklagten und an der Sache Betheiligten oder auch deren Bevollmächtigte haben das Recht, beim Vortrage der Sache zugegen zu sein und nach Beendigung desselben die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diejenigen Umstände und Documente zu lenken, welche ihrer Ueberzeugung nach zu ihrer Rechtfertigung oder zur Verminderung ihrer Schuld dienen, und werden diese Erklärungen bei Entscheidung der Sache in Erwägung gezogen. —

Art. 14.

Artikel 8. Beim Vortrage der Sache können auch unbetheiligte Personen in so großer Anzahl, als sie das Sitzungslocal gestattet, zugegen sein. — Ausgenommen hiervon ist der Vortrag von Sachen:

- 1) betreffend Gotteslästerung, Entweihung des Heiligthums und Schmähung der Religion. Strafgesetzbuch Ausg. v. J. 1866 Art. 176—183 und 210. —
- 2) betreffend Verbrechen gegen die Familienrechte. — Strafges. Ausg. 1866 Art. 1549—1597. —
- 3) betreffend Verbrechen wider die Ehre und Keuschheit der Frauen. Strafges. Ausg. 1866 Art. 1523—1532. —
- 4) betreffend liederliche Führung, widernatürliche Laster und Kuppelei. — Strafges. Ausg. 1866 Art. 993—1000. Friedensrichterstatut Art. 43 und 44. —

Beim Vortrage solcher Sachen werden nur Verwandte oder Bekannte des Angeklagten und des durch das Verbrechen Geschädigten zugelassen und zwar nur auf Wunsch der Letzteren und nicht mehr als drei von jeder Seite. —

Anmerk. d. Verf. Die Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1866, auf welche in diesem Gesetzesartikel hingewiesen, war bei Erlaß der vorliegenden Regeln (28ten Mai 1880) die neueste. —

Im Jahre 1885 ist die gegenwärtig neueste Ausgabe des Strafgesetzbuches erfolgt, in welche jedoch die obigen Artikel unverändert übergegangen und unter denselben Zahlen in der deutschen Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1866 zu finden sind. —

B. G.
 11. October
 1865
Art. 16. Alle beim Vortrage Anwesenden sind verpflichtet, die Regeln der Wohlansständigkeit, der Ordnung und Stille zu beobachten und in dieser Beziehung der Unordnung des Präsidenten ohne Widerrede Folge zu leisten. Die Aeußerung irgend welcher Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung wird streng verboten.

Art. 17. Der Präsident des Gerichts leitet die mündlichen Erklärungen der Angeklagten und der an der Sache Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten, legt ihnen die zur Klarstellung der Sache nothwendigen Fragen vor und schließt die Erörterungen, sobald die Sache genügend klar gelegt ist. —

Art. 18. Wenn die Angeklagten oder die an der Sache Betheiligten, oder auch ihre Bevollmächtigten den Anstand, die Ordnung oder Stille verletzen, so kann der Präsident des Gerichts den Schuldigen unter der Androhung eine Verwarnung oder einen Verweis ertheilen, daß er im Wiederholungsfalle aus der Sitzung entfernt und die Sache ohne seine mündlichen Erklärungen wird entschieden werden. — Im Wiederholungsfalle einer solchen Störung oder falls dieselbe von einer der beim Vortrage der Sache anwesenden unbetheiligten Personen ausgegangen war, wird der Schuldige auf Unordnung des Präsidenten aus der Sitzung entfernt.

Artikel 9. Nach dem Vortrage der Sache wird ein Beschluß gefaßt, welcher von dem Präsidenten oder in dessen Auftrage von einem der Gerichtsglieder schriftlich abgefäßt, sodann von allen Richtern unterzeichnet und öffentlich verkündet wird. —

Artikel 10. Im Beschlusse des Gerichts wird angegeben: 1) das Jahr, der Monat und Tag, wann die Gerichtssitzung in der Sache stattgefunden hat; 2) der Personalbestand der Session; 3) Stand, Vor-, Vaters-, Familien- oder Beiname und das Alter des Angeklagten, oder falls deren mehrere sind, eines jeden Einzelnen; 4) der wesentliche Inhalt der Entscheidung. —

Artikel 11. Die schriftliche Abgabe von besonderem, bei Fassung des Beschlusses verlaublichen Meinungen ist nur bis zur Unterzeichnung des gerichtlichen Urtheils zulässig.

Artikel 12. In einer Sache, welche eine andauernde Berathung erheischt, wird es gestattet, die Fassung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung zu verlegen, was der Präsident öffentlich zu verkünden hat. —

Das Urtheil muß enthalten: 1) die Angabe des Jahres, des Monats und Datums, wann die Sache zum Vortrage gekommen ist; 2) eine kurze Darlegung des Sachverhalts; 3) die auf den Sachverhalt und die Gesetze gegründeten Erwägungen des Gerichts; 4) die Entscheidung des Gerichts. —

Personen, welche am Verbrechen und Vergehen nicht Theil genommen, aber durch dasselbe Schaden, Verlust und Kränkung erlitten haben, wird das Urtheil nur in dem Falle verkündet, wenn von ihrer Seite eine Entschädigungsforderung angemeldet worden war.

Artikel 13. (Fassung vom 3ten Juni 1886). Die Urtheile der Gerichtsbehörden erster Instanz müssen den Gehilfen der Gouvernementsprocureure zur Durchsicht übersandt werden und können einer Uebergabe an die Gerichte zweiter Instanz nur in Folge eines Protestes der Procuratur oder zu Folge Berufung der Angeklagten und der an der Sache betheiligten Privatpersonen oder der Kronsverwaltungen unterliegen. —

Artikel 14. Die Berufungsschriften (Appellationschriften) von Privatpersonen sowie die Proteste der Procureure gegen die Urtheile sind innerhalb Monatsfrist bei dem Gerichte einzureichen, welches das Urtheil gefällt hat. —

Anmerk. d. Verf. In den obigen Artikeln 9, 10, 11, 12 wird von einem „Beschlusse“ (pe3oлюция) des Gerichts gesprochen, in welchem nur die Decisivworte anzugeben sind, während im oben angeführten Gesetze vom 11ten October 1865 (Art. 19) von einem „Urtheile“ die Rede ist, das „die auf den Sachverhalt und die Gesetze gegründeten Erwägungen des Gerichts“ enthalten, und gegen welches (laut Art. 14) binnen Monatsfrist Berufung eingelegt werden muß.“

Bedarf nun schon der Beschwerdeführer einer Motivirung der gerichtlichen Entscheidung, um eine vom Gesetze geforderte „begründete“ Beschwerde verabreichen zu können oder angesichts zutreffender Erwägungen im Urtheile von einer unbegründeten Beschwerde abzustehen, so liegt ein weiterer Hinweis darauf, daß unter „Beschluss und Urtheil“ nicht dasselbe zu verstehen sei und diese beiden Begriffe sich nicht decken in der Bestimmung (Art. 11), daß eine schriftliche Reservation des mit beschließenden Richters gegen den „Beschluss“ nur bis zur Unterzeichnung des „gerichtlichen Urtheils“ zulässig ist. — Eine Frist für die Anfertigung und Publication eines solchen „gerichtlichen Urtheils“ ist aber im ganzen II Thl. des XV Ban-

R. G.
11. October
1865
Art. 19.

Art. 20.

des, dem die meisten Bestimmungen zur Reorganisation unserer Gerichte wörtlich entnommen sind, nicht zu finden, wie in ihm von einem Beschlusse des Gerichts und zwar zum Unterschiede von einem gerichtlichen Urtheile nicht die Rede ist. — Eine solche, für den Beginn und die Berechnung der Appellationsfrist wesentliche Unterscheidung ist aber wol in der Criminalproceßordnung vom 20. November 1864 zu finden, welcher auch die obigen Artikel 9, 10, 11 und 12 wörtlich entnommen sind, (Criminalproceßordnung vom Jahre 1864. Ausgabe v. J. 1883 Art. 787, 788, 789 und 791. —

Nach dieser Criminalproceßordnung muß nun (Art. 792) der Präsident des Gerichts bei Verkündung des „Beschlusses“ gleichzeitig Tag und Stunde öffentlich bekannt machen, an welchen das Urtheil in einer endgiltigen Form wird bei offenen Thüren verlesen werden und die an der Sache Betheiligten (wenn sie nicht arretirt sind) zum Erscheinen auffordert. — Das „ausführliche Urtheil“ (Art. 793), das dieselbe Form haben muß wie das oben im Art. 19 des R. G. vom 11. October 1865 angegebene, muß von dem vom Präsidenten dazu ernannten Gerichtsgliede nicht später als zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Verkündung des Beschlusses, angefertigt werden und wird an dem vom Präsidenten ernannten Tage publicirt. — Die Betheiligten haben vorher anzuzeigen, ob sie bei Publication des „ausführlichen Urtheils“ eine Copie desselben ausgereicht wünschen. (Art. 794). —

Proteste und Berufungsschreiben (Art. 865) müssen bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, nicht später als in zwei Wochen (nach den vorliegenden Regeln also: nicht später als in einem Monat), gerechnet von der Zeit der Verkündung des ausführlichen Urtheils“ (Art. 833) verabreicht werden. — Die Frist beginnt mit dem der Publication des „ausführlichen Urtheils“ folgenden Tage und gilt nicht als versäumt, wenn die Berufungsschrift bis zum Ablauf derselben der Post zur Beförderung übergeben worden ist. — (Art. 866). — Fällt auf den letzten Tag der Frist ein Feiertag, so endigt die Frist am folgenden Tage (Art. 867). —

Artikel 15. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben den örtlichen Kronverwaltungen im Gouvernement, je nach ihrer Gehörigkeit, in Sachen betreffend Uebertretung der Verordnungen jener Verwaltungen, die Originalacten und die von ihnen gefällten Urtheile

nicht später als sieben Tage nach Eröffnung des Urtheils an die Angeklagten zu übersenden. —

Artikel 16. Wird von Seiten eines Beamten der Procuratur Protest eingelegt, so stellt die Gerichtsbehörde, ohne zur Vollstreckung ihrer Verfügung zu schreiten, die Acte mit dem Protest unmittelbar der höheren Gerichtsbehörde vor. —

Wenn die Kronverwaltung mit dem Beschlusse des Gerichts erster Instanz nicht einverstanden ist, so übersendet sie die Sache nicht später als einen Monat nach Empfang derselben mit ihrer Berufungsschrift an die höhere Instanz und benachrichtigt hierüber dasjenige Gericht, von welchem die Sache zugeschickt war. —

Die Aufsicht über Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, durch welche eine Geldbuße oder irgend eine Geldbeitreibung zum Besten der Krone auferlegt wird, steht derjenigen Kronverwaltung zu, an welche diese Geldstrafe zu gelangen hat und welcher zu solchem Zwecke Seitens der Gerichtsbehörde das Wesentliche aus der der Vollstreckung unterliegenden Entscheidung mitgetheilt wird. —

Beschwerden werden bei der Behörde, über deren Verfahren geklagt wird, eingereicht, und von Letzterer nicht später, als zwei Wochen nach ihrem Empfange derjenigen Behörde, deren Beprüfung die Beschwerde unterliegt, nebst der erforderlichen Erklärung darauf, in welcher alle zur Entscheidung der Sache nothwendigen Thatumstände anzugeben sind, vorgestellt. — An Stelle obiger Erklärung kann auch die Entscheidung, auf welche sich die Klage bezieht, oder aber die die Sache betreffende Zwischenverhandlung im Originale eingesandt werden, im Falle die Uebermittlung dieser Entscheidung oder Zwischenverhandlung den weiteren Fortgang der Sache nicht aufhält.

Ueber Säumigkeit, sowie darüber, daß die Berufungsschrift oder Beschwerde in der bestimmten Frist der zuständigen Behörde nicht zugestellt worden, desgleichen auch, daß die Berufungsschrift oder Beschwerde zurückgewiesen worden, kann eine Beschwerde unmittelbar bei derjenigen Gerichtsinstitution angebracht werden, deren Beprüfung dieselbe unterliegt.

Auf die Beschwerde wegen Säumigkeit wird eine bezügliche Erklärung von der Unterinstanz einverlangt.

Demjenigen, der eine Berufung oder Beschwerde einreicht, wird auf seine Bitte eine Bescheinigung über die Zeit ihrer Einreichung ertheilt, welche denn auch von ihm bei der Oberinstanz zugleich mit

R. G.
vom
11. October
1865
Art. 24.

Art. 25.

Art. 26.

Art. 27.

Art. 28.

Art. 29.

der Beschwerde darüber, daß dieselbe nicht in der im Artikel 26 bestimmten Frist vorge stellt worden, beigebracht wird.

Art. 30. Sobald die im vorhergehenden Artikel erwähnte Beschwerde bei der Oberinstanz eingegangen, wird der Unterinstanz ein Befehl wegen unverzüglicher Vor stellung der Berufungsschrift oder Beschwerde zugesandt, falls aus der Vergleichung des in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkts der Einreichung der Berufungsschrift oder Beschwerde mit der zu ihrer Vor stellung vorgeschriebenen Frist ersehen wird, daß diese Frist bereits verfloßen ist.

Art. 31. Mit der Beschwerde über Zurückweisung der Berufungs- oder Beschwerdeschrift muß zugleich auch die Berufungs- oder Beschwerdeschrift selbst, auf welcher die Gründe der Zurückweisung vermerkt sind, vorge stellt werden. — Eine Erklärung auf eine derartige Beschwerde wird nur in dem Falle einverlangt, wenn die Oberinstanz, nach Beprüfung der Gründe für ihre Zurückweisung, es nicht für möglich hält, ohne Einforderung ergänzender Auskünfte eine Entscheidung zu treffen.

Art. 32. (Die in den Artikeln 26—31 enthaltenen Vorschriften in Betreff der Beschwerden finden auch auf Beschwerden über Verfügungen der Gouvernementsregierungen und Polizeiverwaltungen in Criminalsachen Anwendung.)

Anmerk. d. Verf. Da es in unserem veränderten Rechtsleben nicht nur Beschwerden über Säumigkeit oder widergesetzliche Inhaftirung geben wird, die an eine Frist nicht können gebunden werden, eine notwendige Frist für Beschwerden über Zwischenbescheide aber in dem II. Thl. des XV. B., welchem obige Artikel 26—32 entnommen sind, nicht ausfindig zu machen ist, so wird wohl auch diese notwendig entstehende Frage mit den bezüglichlichen Bestimmungen der Criminalproceßordnung vom 20. November 1864 beantwortet werden müssen. — Nach Art. 893 und 894 jener Proceßregeln können gesondert von der Appellation bis zur Fällung des Urtheils Beschwerden geführt werden 1) über eine die Competenz der Sache betreffende Verfügung; 2) über Zulassung der Procuratur zur criminalrechtlichen Verfolgung statt eines Privatklägers und umgekehrt; 3) über Maßregeln zur Verhinderung, daß der Angeklagte sich dem Gerichte und der Untersuchung entziehe; 4) über Maßregeln zur Sicherstellung einer Schadenersatzklage; außerdem über Verhängung von Strafen für Nichterscheinen der Zeugen, Experten und anderer Personen, Abweisung von Klageschriften und widergesetzliche Vollstreckung von Urtheilen.

Nach Art. 895 müssen solche Klagen und Proteste gegen Zwischenbescheide dem Gerichte in zweiwöchentlicher Frist verabreicht werden, gerechnet von der Zeit der Eröffnung des Bescheides oder, wenn derselbe nicht eröffnet war, von der Zeit an, wo derselbe in Ausführung gebracht wurde.

Ferner gestatten die Artikel 872 und 898 Einreden und Erklärungen der Gegenpartei gegen solche Beschwerden bis zum Tage der Verhandlung über dieselben. — Endlich dürfte ein Hinweis auf einige den Art. 894 erklärende Entscheidungen des Crim.-Cassat.-Depart. des Senats am Plage sein, nach welchen das Gericht seinen eigenen Zwischenbescheid selbst abändern kann 1) in Folge einer Veränderung der Umstände einer Sache und 2) wenn sich im neuen Antrage der Partei erweist, daß die Annahmen des Gerichts, auf welche sich der Zwischenbescheid gründete, unrichtige waren.

Das Allerhöchst am 6. November 1867 bestätigte Reichsrathsgutachten, als für alle Gerichtsbehörden in den baltischen Provinzen gegenwärtig gültig und die Veröffentlichung von Criminal- und Civilurtheilen betreffend, folgt am Schlusse der Proceßregeln.

2) In den Gerichtsbehörden zweiter Instanz.

Artikel 17. (Fassung vom 3. Juni 1886.) Den Gerichtsbehörden zweiter Instanz competiren: 1) Sachen betreffend Verbrechen, für welche irgend einer der Angeklagten nach den bestehenden Gesetzen einer der im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Strafen unterliegen kann. (Entziehung aller oder einiger Standes- und persönlichen Rechte und Vorzüge. D. Verf.)

2) Sachen, in denen nach den Localgesetzen diese Behörden als Gerichte erster Instanz thätig sind, [1) Verbrechen Erbadeliger. 2) Injurienfachen, wegen welcher Erbadelige angeklagt sind. 3) Amtsverbrechen. Der Verf.]

3) Sachen, welche in Folge von Appellationsklagen (Berufungsschriften) oder Protesten der Procuratur aus den Gerichten erster Instanz einlaufen.

Artikel 18. (Fassung vom 3. Juni 1886.) Bei Verhandlung von Sachen in den Gerichtsbehörden zweiter Instanz, die ihrer Competenz unterliegen, werden die oben in den Artikeln 7—12 und 14—16 dargelegten Regeln beobachtet.

Anm. d. Verf. Wie die hier aufgezählten Gesetzesartikel, so dürften auch meine Erläuterungen derselben, sowie die in jene Bestimmungen von mir eingereichten Artikel des R.=G. vom 11. October 1865 auf die Verhandlungen der den Gerichtsbehörden zweiter Instanz competirenden Sachen anwendbar sein.

Artikel 19. (Fassung vom 3. Juni 1886.) Berufungen gegen die Urtheile der Gerichtsbehörde zweiter Instanz, welche gefällt sind in Sachen, die an sie in Folge von Protesten der Procureursgehilfen oder Appellationsklagen der Angeklagten gelangt sind, sind nicht zulässig.

R. G.
vom
11. October
1865
Art. 40.

Die Urtheile der Gerichtsbehörden in Criminalsachen werden den Gouverneuren nicht zur Bestätigung vorgestellt; eine Ausnahme hiervon machen Urtheile in Sachen der Abwendigmachung von der Orthodorie, Abfall von der Orthodorie zum Mohamedanismus, Juden- und Heidenthum, desgleichen in Sachen über Amtsvergehen.

Art. 44.

Zur Durchsicht des Dirigirenden Senats gelangen auf dem Revisionswege:

- 1) Sachen, in denen Edelleute und Beamte zur Entziehung aller Standesrechte, oder aber zum Verluste aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge verurtheilt werden;
- 2) Sachen Minderjähriger, welche zur Zeit der Begehung des Verbrechens über vierzehn, aber noch nicht siebenzehn Jahre alt waren und zur Entziehung aller Standesrechte verurtheilt werden, selbst wenn die Angeklagten zum niedrigsten Stande gehören;
- 3) Sachen minderjähriger Edelleute, welche zum Eintritt in den Militärdienst ohne Entziehung der ihnen zustehenden Rechte und Vorzüge verurtheilt werden;
- 4) Sachen, in welchen von den das Gouvernement revidirenden Senatoren Anträge gestellt waren, oder welche Beamte betreffen, die von ihnen dem Gerichte übergeben sind; und
- 5) Sachen, welche auf Allerhöchsten Befehl verhandelt werden.

Art. 45.

Dem Dirigirenden Senate werden in Folge von Protesten der Procureure oder zu Folge Berufungen der Angeklagten und der an der Sache theilhaftigen Personen oder der Kronverwaltungen folgende, von den Gerichtshöfen in erster Instanz entschiedene Sachen zur Durchsicht vorgestellt:

- 1) Sachen von Edelleuten und Beamten, über welche wegen Tödtung Gericht gehalten wird, selbst in dem Falle, daß die Angeklagten derselben nicht schuldig befunden worden sind;
- 2) Sachen von Geistlichen und Ehrenbürgern, welche zur Entziehung aller Standesrechte, oder aber zum Verlust aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge verurtheilt werden;
- 3) Sachen von Kanzleidienern, die Kinder von Geistlichen, Kirchendienern, Kaufleuten und Bürgern sind, die XIV. Rangklasse noch nicht erlangt haben und zur Entziehung aller Standesrechte, oder zum Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge und zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen oder in's Arbeitshaus verurtheilt werden;
- 4) Sachen von Edelleuten, Beamten und Geistlichen, welche zur Entziehung einiger besonderer, persönlich oder dem Stande nach zugeeigneter, Rechte und Vorzüge verurtheilt werden, desgleichen auch von Beamten, welche zur Ausschließung aus dem Dienste oder zur Entlassung vom Amte verurtheilt werden, und
- 5) Sachen über Beitreibungen zum Besten der Krone in Amtsvergehen.

Die in den Artikeln 44 und 45 nicht benannten Sachen hinsichtlich Verbrechen und Vergehen, welche besonderen Arten des Criminalprocesses (B. XV Thl. II Tit. VI) angehören, gelangen in bisheriger Grundlage an den Dirigirenden Senat. (Besonderen Arten des Criminalprocesses gehören an: Verbrechen gegen den Glauben, Staatsverbrechen, Amtsverbrechen, Verbrechen von Civilpersonen, über welche in geistlichen Gerichten Gericht gehalten wird, Quarantaineverbrechen, Vergehen gegen das Censurreglement &c. Der Verf.)

Art. 46.

Personen, die von den Criminalgerichtshöfen als erster Instanz zur Entziehung aller Standesrechte oder zum Verluste aller besonderen Rechte und Vorzüge und zur Verweisung zum Aufenthalte in den Sibirischen Gouvernements, oder aber zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnien verurtheilt werden, wird, wenn ihre Sache weder im Revisions-, noch im Appellationswege an den Senat zu gelangen hat (Art. 44 und 45), gestattet, eine Beschwerde beim Dirigirenden Senat anzubringen, und zwar sowohl vor, als nach Vollstreckung des Urtheils; allein die Einreichung derartiger Beschwerden hemmt die Vollstreckung des Urtheils des Gerichtshofs nicht.

Art. 47.

Art. 20.

Die Gerichtsbehörden stellen bei Devolvirung von Criminalsachen an den Dirigirenden Senat demselben ihre Originalurtheile vor. Die Anfertigung besonderer Actenauszüge und kurzer Referate (B. XV Thl. II Ausgabe v. J. 1857 Art. 441 Pkt. 2 und 3) wird für diese Sachen aufgehoben.

Artikel 21. Beschwerden über Urtheile der Gerichtsbehörden zweiter Instanz sind bei dem Gerichte einzureichen, welches das Urtheil gefällt hat, und von ihm nicht später als einen Monat nach ihrer Verabreichung dem Dirigirenden Senate zugleich mit den Originalacten vorzustellen. — Beschwerden über Urtheile, gegen welche keine weitere Berufung zulässig ist, werden vom Gericht dem Beschwerdeführer unter Darlegung der Gründe der Nichtannahme zurückgestellt.

Anmerk. d. Verf. Da auch in den vorliegenden Bestimmungen für die Verabreichung von Beschwerden Fristen nicht festgesetzt sind, die Beschwerdegründe aber durch die höhere Instanz des Gerichts, zumal dasselbe in ernsten, folgenschweren Sachen als erste Instanz fungirt, nicht beseitigt werden, so dürften auch hier dieselben Hinweise auf die Criminalgerichtsordnung vom 20. November 1864 am Platze sein, die ich mir in der Anmerkung zu dem R. G. vom 11. October 1865 Art. 26—32 erlaubt, welche Artikel ihrem Inhalte nach gleichfalls auf die Gerichtsbehörden zweiter Instanz, wenn sie als erste Instanz fungiren, Anwendung finden müssen. — Für die Beschwerde wider ein Urtheil, das nicht auf dem Revisionswege und nicht durch Appellation an den Dirigirenden Senat gelangt, dürfte jedoch eine Frist nicht festgesetzt werden, da die Beschwerde eine Vollstreckung des Urtheils nicht aufhält und dadurch der Beschwerdeführer die Herrschaft über Zeit und Ort verliert.

R. G.
vom
11. October
1865
Art. 49.

Erkennt der Senat die Beschwerde für nicht beachtenswerth an, so werden vom Beschwerdeführer die Stempelgebühren für das bei der Verhandlung seiner Sache verbrauchte Papier beigetrieben. (B. V, Regl. über Steuer; Art. 117, Pkt. 1; B. XV, Thl. 2, Ges. über d. Proceßverf. in Sachen betr. Verbr. u. Vergeh., Art. 483.) (Aufgehoben. Der Verf.)

Art. 51.

Diejenigen Urtheile der Gerichtsbehörden, welche in bestehender Ordnung dem Justizminister und dem Minister des Innern einzusenden sind, werden denselben von den Gerichtsbehörden unmittelbar vorgestellt.

Art. 52.

Die Allerhöchst bestätigten Urtheile, durch welche Edelleute und Beamte aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge für verlustig

erklärt werden, das Loos des Angeklagten gemildert, das Ehrenzeichen irgend eines Ordens, eines dem Schuldigen verliehenen Ehrenkafians und einer Medaille genommen wird, werden durch den Justizminister unmittelbar derjenigen Gerichtsbehörde mitgetheilt, welche in der Sache das Urtheil gefällt hat, über dessen Vollstreckung der Allerhöchste Befehl erfolgt ist.

Die Polizei.

In Ergänzung der obigen, am 28ten Mai 1880 Allerhöchst bestätigten Regeln, die für die Polizei nichts enthalten, wird in dem am 3ten Juni 1886 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten unter Anderem verordnet:

1) Bei Ausführung von Untersuchungen hat die Polizei die Vorschriften der Artikel 250, 252, 253, der Ergänzung zum Art. 253 (Allerhöchst am 1ten Mai 1884 bestätigtes Reichsrathsgutachten), 254, 255 der Criminalproceßordnung (Ausgabe v. J. 1883) und die Art. 43—45 der Gesetze über das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen (Thl. II B. XV. Ausg. v. J. 1876) zur Richtschnur zu nehmen.

Criminalproceßordnung. Ausgabe 1883.

Art. 250. Ueber jeden Vorfall, der Anzeichen eines Verbrechen oder Vergehens in sich schließt, macht die Polizei unverzüglich, und nicht später als 24 Stunden nach Empfang von Nachrichten über denselben, dem Untersuchungsrichter und Procureuren oder dessen Gehilfen Mittheilung. —

Art. 252. Wenn weder Untersuchungsrichter noch Procureur oder dessen Gehilfe zur Stelle sind, stellt die Polizei bei gleichzeitiger Mittheilung des die Anzeichen einer verbrecherischen Handlung in sich schließenden Vorfalls an dieselben eine den Vorfall betreffende Untersuchung an. —

Art. 253. Sind die Anzeichen eines Verbrechen oder Vergehens zweifelhaft und wird die Polizei von dem solche Anzeichen an sich tragenden Vorfalle durch ein Gerücht (Gerede des Volkes) oder überhaupt durch eine nicht vollständig glaubwürdige Quelle in Kenntniß gesetzt, so hat sie in jedem Falle, bevor sie, wohin gehörig, Mittheilung macht, durch eine Untersuchung sich zu vergewissern, ob der Vorfall sich wirklich ereignet und ob in ihm wirklich Anzeichen eines Verbrechen oder Vergehens eingeschlossen sind. —

Ergänzung des Art. 253 nach dem am 1ten Mai 1884
 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten.

Eine ausgeführte Untersuchung, die einer Uebergabe an den competenten Untersuchungs- oder Friedensrichter nicht unterliegt (Art. 251 und 255), stellt die Polizei dem Procureuren oder dessen Gehilfen vor, der dieselbe entweder einstellt oder über deren Ergänzung Verfügung trifft; wenn aber bei Durchsicht des vorgestellten Untersuchungsmaterial von dem Procureuren oder dessen Gehilfen in dem Vorfalle Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens wahrgenommen werden, so übergiebt er eine solche Untersuchung dem Untersuchungsrichter oder trägt der Polizei auf eine criminalrechtliche Verfolgung des Schuldigen beim Friedensrichter anzuregen. —

Art. 251. Der Criminalproceßord. 1883.

Nachrichten über Verbrechen und Vergehen, die der Competenz der Friedensrichter unterliegen, übergiebt die Polizei dorthin, wohin dieselben gehören. —

Art. 254. Bei Ausführung einer Untersuchung sammelt die Polizei alle für sie nothwendigen Kenntnisse vermittelt Nachforschungen, durch mündliche Nachfragen und geheime Beobachtung, ohne Hausfuchungen und Confiscationen auszuführen. —

Art. 255. Die ausgeführte Untersuchung übergiebt die Polizei dem Untersuchungsrichter, welchem sie in der Folge auch alle ergänzenden Nachrichten mittheilt, die von ihr über denselben Gegenstand gesammelt worden. Bei Uebergabe der Untersuchung an den Untersuchungsrichter berichtet die Polizei darüber dem Procureuren oder dessen Gehilfen. —

Gesetze über das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen. 2 Thl. B. XV. Ausg. 1876.

Art. 43. Bei Ausführung einer Untersuchung hat die Polizei das Recht der Inhaftirung nur solcher Personen, die sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben, für welches im Gesetze Entziehung aller Standesrechte oder Verlust aller besondern, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge festgesetzt ist, wenn die Angeklagten sich an einem im Amtsbezirke der Polizei belegenen Orte befinden, und dabei nur in solchen Fällen, wenn 1) der Verbrecher am Orte und zur Zeit der Verübung des Verbrechens ergriffen worden; 2) wenn das Verbrechen öffentlich verübt worden; 3) wenn

Augenzeugen des Verbrechens direkt auf den Verbrecher hinweisen; 4) wenn an demjenigen, der verdächtigt wird, oder in dessen Wohnung augenscheinliche Spuren des Verbrechens oder sachliche Beweise gefunden werden; 5) wenn der Verdächtige einen Fluchtversuch machte oder nach der Flucht eingefangen wurde. — Wenn der Verdächtige der Haft unterworfen wird, so muß das Untersuchungsprotokoll unausbleiblich im Lauf von 24 Stunden nach Anwendung dieser Maßregel, wohin gehörig, abgesandt werden. —

Art. 44. Diejenigen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden, für welche im Gesetze Strafen festgesetzt sind, die nicht mit Entziehung aller Standesrechte oder Verlust aller besondern, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbunden sind, werden durch einen Revers verpflichtet, auf Verlangen des Untersuchungsrichters oder der Gerichtsbehörde zur Untersuchung oder vor Gericht zu erscheinen; von den des Lesens und Schreibens Unkundigen werden diese Reverse in Gegenwart von Zeugen genommen, aber von den der Polizei und der örtlichen Polizeiverwaltung unbekanntem Personen kann außer des Reverses über Erscheinen zur Untersuchung und Verbleiben am Orte eine zuverlässige Bürgschaft gefordert werden. —

Art. 45. Wenn der Verdächtige sich weigert einen Revers darüber zu geben, daß er zur Untersuchung und vor Gericht erscheinen werde, so wird über solche Widerspänftigkeit in Gegenwart von zwei Zeugen ein Protokoll aufgenommen, wobei ihm die für Ungehorsam bestimmte Strafe verkündet wird. — Im Falle weiterer Widerspänftigkeit kann der Angeklagte der Haft unterworfen werden. —

Die Procuratur.

1) Allerhöchst am 28. Mai 1880 bestätigte Regeln:

Art. 43. (Fassung vom 3. Juni 1886.) Zur Erfüllung der Obliegenheiten der Procuratur bezüglich der Gerichtsbehörden werden zeitweilig Gehilfen des Gouvernements-Procureurs ernannt, unter dessen Leitung sie stehen. Den Gehilfen des Gouvernements-Procureurs werden gleichfalls diejenigen Obliegenheiten der aufgehobenen Aemter der früheren Procuratur übertragen (Art. 45), welche noch in Kraft verbleiben.

Art. 44. Der Gouvernements-Procureur und seine Gehilfen werden vom Justizminister ernannt, versetzt und des Dienstes entlassen.

Art. 45. (Fassung vom 3. Juni 1886.) Die Aemter des livländischen Oberfiscals, des estländischen Commissarius Fisci, des kurländischen Gouvernements-Fiscals, des rigaschen Stadtfiscals (Official), seiner Gehilfen (Musculanten), des revalschen Commerz-Stadtfiscals, seiner Gehilfen und des revalschen, narvaschen und fellin-schen Stadtfiscals werden aufgehoben.

Art. 46. Die Gehilfen der Gouvernements-Procureure sind unter Anleitung desjenigen Procureurs thätig, dem sie zugetheilt worden sind. Der Procureur kann in jeder Sache seinen Gehilfen ersetzen, indem er dessen Sache auf eigene Verantwortung übernimmt.

Art. 47. Die Gehilfen des Gouvernements-Procureurs sind nicht verpflichtet, die Journale der Stadtverwaltungen durchzusehen und an den Sitzungen der Revisions-Commissionen theilzunehmen, mit Ausnahme der im Art. 52 der gegenwärtigen Regeln erwähnten Fälle.

Art. 48. Die Gouvernements-Procureure werden entbunden: a) von der Betheiligung an den Sitzungen der Gouvernements-Berpflegungscommission und b) von der Durchsicht der Journale der Domänenverwaltung, der Cameralhöfe und der Collegien Allgemeiner Fürsorge, mit Ausnahme derjenigen Journalverfügungen obiger Behörden, welche im Artikel 52 dieser Regeln erwähnt sind.

Art. 49. Die Erkenntnisse der Gerichtsbehörden zweiter Instanz in Civilsachen werden den Gouvernements-Procureuren zur Durchsicht nur in nachstehenden Fällen mitgetheilt.

- 1) in Sachen der Krone, sowie von Anstalten und Gesellschaften, deren Interessen in gleicher Weise, wie das Kroninteresse, wahrzunehmen ist;
- 2) in Zuständigkeitsfragen und Competenzconflicten;
- 3) in Streitigkeiten über die Echtheit von Documenten und überhaupt in Fällen, wo in einer Civilsache Umstände zu Tage treten, die der Untersuchung durch das Criminalgericht unterliegen, und
- 4) bei Gesuchen um Ablehnung der Richter.

Art. 50. Die Gouvernements-Regierungen theilen ihre Journalverfügungen den Gouvernements-Procureuren zur Durchsicht nur in nachstehenden Fällen mit:

- 1) wenn in den Unterbehörden über die Ordnung der Geschäftsführung, über die Zuständigkeit einer Sache und den Sinn der Befehle, und in den Polizeiverwaltungen auch über die Trag-

- weite der Gesetze, sowie über den Modus der Erfüllung derselben Zweifel entstehen (Reichsgesetzb., B. II, Thl. 1, Ausg. v. J. 1876, Art. 667, § 1, Pkt. 4);
- 2) wenn Seitens des Gouvernements-Procureurs und seines Gehilfen Protest erhoben worden ist (ebendas., Pkt. 6);
 - 3) wenn es sich um lasterhafte Personen handelt, die zur Disposition der Regierung gestellt werden (ebendas., Art. 667, § II, Pkt. 16), und
 - 4) in Sachen der Gerichtsverwaltung, welche in den Punkten 40—52 des Paragraphen VII des Artikels 667 der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung aufgeführt sind (Reichsgesetzb. B. II, Thl. 1, Ausg. v. J. 1876).

Anmerkung. Das Aufsichtsrecht des Gouvernements-Procureurs erstreckt sich nicht auf solche, in diesem Artikel genannte, Sachen, welche auf Grund der hierüber bestehenden Gesetze, unmittelbar der Entscheidung des Gouverneurs oder Vicegouverneurs zu unterliegen haben.

Art. 51. Ebenso werden die Gouvernements-Procureure und ihre Gehilfen befreit: 1) von der Verpflichtung, bei Abhaltung von Versteigerungen und Verdingung der Pachtabgabe von Kron- und öffentlichem Eigenthum zugegen zu sein; 2) von der obligatorischen Bethheiligung an der Revision von der Krone gehörigen Geldern und Eigenthumsstücken. Dabei verlieren sie jedoch nicht das Recht, zu verlangen, daß in ihrer Gegenwart Revisionen zum Ressort des Finanzministeriums gehöriger Kenteien vorgenommen werden, und sind verpflichtet, über das Resultat dieser Revisionen ihrer unmittelbaren Obrigkeit Bericht zu erstatten, und 3) von der Beaufsichtigung des vorschriftmäßigen Gebrauchs des Stempelpapiers und der Stempelmarken in der Geschäftsführung der Behörden, sowie von der Verpflichtung über deren Rechnungslegung in dieser Beziehung zu wachen.

Art. 52. Die Verfügungen der Gouvernements- und Kreisbehörden in Sachen betreffend Uebergabe von Beamten an das Gericht, Einleitung von Untersuchungen gegen dieselben und Verhängung von Beahndungen auf administrativem Wege über sie, werden den Gouvernements-Procureuren oder ihren Gehilfen zur Durchsicht mitgetheilt.

Art. 53. Den Gouvernements-Procureuren und ihren Gehilfen wird anheimgestellt, in allen denjenigen Fällen, wo solches den zu ihrer Kenntniß gelangten Umständen gemäß nothwendig erscheint, bei

den betreffenden Behörden oder Beamten Einleitung einer Untersuchung, Uebergabe an das Gericht oder Verhängung von Strafen auf administrativem Wege zu beantragen.

Art. 54. Die Gouvernements-Procureure und ihre Gehilfen werden, je nach ihrer Hingehörigkeit, ausnahmslos zu sämtlichen Sitzungen der Gouvernements- und Kreisgefängnißcomités eingeladen.

Art. 55. Die Gouvernements-Procureure und ihre Gehilfen behalten das Recht, alle Behörden zu betreten und die in denselben in Verhandlung befindlichen Sachen zur Durchsicht zu verlangen. (Reichsgesetzb. B. II, Thl. 1, Ausgabe v. J. 1876, Art. 1247, 1251 und 1809; Provincialr. d. Ostseegouv. Thl. 1, Art. 1667, 1670 und 1730.)

II. Thl. XV. B. Art. 1247.

Die Gouvernements-Procureure, deren Gehilfen und die Fiscale haben zu jeder Zeit Eintritt in die Gouvernementsbehörden und erhalten in der Session derselben einen Stuhl; bei Entscheidung von Sachen verlassen sie jedoch die Session.

Art. 1251.

Der Gouvernements-Procureur ist berechtigt nicht nur in den Fällen, in welchen von ihm seine Meinung gefordert wird, sondern auch in allen übrigen Fällen, sobald die Nothwendigkeit eintritt, Auskünfte aus den Originalacten zu erhalten, solche durch die Secretaire der Behörden zu ihrer Durchsicht zu verlangen, welche auch verpflichtet sind, dieselben mit richtigen Inhaltsverzeichnissen und gegen Empfang einer bezüglichen Quittung unverzüglich in die Sitzungskammer des Procureurs zu liefern.

Art. 1809.

Der Kreisfiscal hat zu jeder Zeit Eintritt in die Gerichts- und Polizeibehörden seines Kreises und seiner Stadt, muß aber während der Entscheidung von Sachen die Session verlassen. (Die oben angezogenen Artikel des Provinzialrechts haben denselben Inhalt. Der Verf.)

Art. 56. In Fällen, wo zur Kenntniß des Gouvernements-Procureurs gelangt ist, daß irgend eine Gouvernements- oder Kreisinstitution sich eine Verletzung der Gesetze über Zuständigkeit oder eine Ueberschreitung ihrer Machtbefugnisse hat zu Schulden kommen lassen, ist derselbe verpflichtet, entweder persönlich oder durch seinen Gehilfen bei der betreffenden Behörde die Wiederherstellung der gestörten Ordnung zu beantragen, selbst wenn die Journale derselben gar nicht der Durchsicht der Beamten der Procuratur unterliegen.

2) Allerhöchst am 3. Juni 1886 bestätigte, die Obliegenheiten der Procuratur betreffende Ergänzungen.

Den Gouvernements-Procureuren und ihren Gehilfen werden bei Ausführung der Voruntersuchungen und formellen Untersuchungen die in den Art. 279, 280, 287, 512—516 der Criminalproceßordnung (Ausg. v. J. 1883) dargelegten Rechte und Pflichten zugeeignet:

Criminalverfahren. Ausgabe 1883.

Art. 279. In Sachen der Untersuchungen verbrecherischer Handlungen sind die Polizeibeamten unmittelbar von den Procureuren und deren Gehilfen abhängig.

Art. 280. Die Procureure und deren Gehilfen haben das Recht, bei allen zur Untersuchung gehörigen Handlungen zugegen zu sein und das Originalverfahren durchzusehen, ohne jedoch den Gang der Untersuchung aufzuhalten. —

Art. 287. In Sachen der Aufsicht über die Ausführung von Untersuchungen kann der Procureur oder dessen Gehilfe nicht recusirt (abgelehnt) werden; aber wenn er zu den Angeklagten oder zu den durch das Verbrechen Geschädigten in solchen Beziehungen steht, die als Grund zur Recusation (Ablehnung) der Richter dienen (Art. 600), so ist er verpflichtet sich (der Sache) fern zu halten. — Klagen in dieser Angelegenheit sind nur beim Procureur der Gerichtspalate anzubringen. —

Anmerk. d. Verf. Es ist hier der den Procureuren des Bezirksgerichts übergeordnete Procureur der Gerichtspalate gemeint. Da nun in den drei baltischen Provinzen nur je ein Gouvernements-Procureur existirt, von welchen hier auch die Rede ist und welche nach Art. 44 unmittelbar dem Justizminister (General-Procureur) untergeordnet sind, so wäre eine Klage in obigem Falle an den Justizminister zu richten. —

Art. 512. Im Falle einer augenscheinlichen Unvollständigkeit der ausgeführten Untersuchung, die nicht die Möglichkeit gewährt, sich eine richtige Meinung über das Wesentliche der Sache zu bilden, ist es den Procureuren anheimgestellt, entweder ergänzende Mittheilungen einzufordern oder die Sache weiter untersuchen zu lassen. —

Art. 513. Die bei Erforschung irgend eines Verbrechens oder Vergehens zu Tage getretenen, widergesetzlichen Handlungen von Personen, die nicht an jenem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, können nicht einen Grund zur Ergänzung der Untersuchung abgeben, sondern müssen Gegenstand einer besondern Untersuchung sein.

Art. 514. Den Procureuren ist bei Gefahr gesetzlicher Verantwortlichkeit verboten, zu einer Vervollständigung der Untersuchung durch unwesentliche Dinge den Gang der Sache aufzuhalten.

Art. 515. Wenn beim Zusammentreffen von Verbrechen des Angeklagten das schwerere schon vollständig untersucht, zur Aufdeckung der Umstände des weniger schweren aber längere Zeit erforderlich ist, so kann der des schwereren Verbrechen betreffenden, beendigten Untersuchung ein weiterer Verlauf gegeben werden, wenn hinsichtlich des weniger schweren weder Mitschuldige des Angeklagten noch eine Civilklage auf Schadenersatz in Aussicht stehen. —

Art. 516. Wenn die verbrecherische Handlung von mehreren Personen begangen ist, so kann, wenn auch einige von ihnen nicht bekannt oder nicht aufgefunden sind, der Untersuchung bezüglich derjenigen Angeklagten, hinsichtlich welcher alle Umstände klar gestellt sind, der weitere Verlauf gegeben werden. —

Außerdem werden aber nach demselben Gesetze der Procuratur noch folgende Rechte und Pflichten zugeeignet:

- a) Die Procureure und ihre Gehilfen erlassen an die Polizei die Vorschrift über Ausführung der Voruntersuchung und beaufsichtigen beständig das Verfahren sowohl bei der Voruntersuchung wie bei der formellen Untersuchung. —
- b) In allen Angelegenheiten, die sich auf Erforschung eines Verbrechens beziehen, hat die Gerichtsbehörde erster Instanz die gesetzlichen Forderungen des Procureurs oder seines Gehilfen zu erfüllen, unter Vermerk in den Protokollen, welche Maßregeln auf seine Anordnung hin getroffen sind. —
- c) Wenn zur Ausführung der Anordnung des Procureurs oder seines Gehilfen ein Hinderniß vorliegt, so benachrichtigt die Gerichtsbehörde erster Instanz, indem sie Maßregeln zur Ausführung des Angeordneten, so viel das möglich ist, trifft, hiervon den Betreffenden und erwartet seine Entscheidung. —
- d) Bei Arretierung des Angeklagten benachrichtigt die Gerichtsbehörde erster Instanz sofort den nächsten Beamten der Procuratur von den Gründen dieser Verfügung, der dann fordern kann, daß die Behörde erster Instanz sich auf eine weniger strenge Maßregel beschränke, wenn der Angeklagte nicht genügenden Verdacht auf sich lenkt in einem Verbrechen, das die Entziehung aller Rechte oder den Verlust aller besondern Rechte und Privilegien nach sich zieht. —

- e) Die Gerichtsbehörde erster Instanz benachrichtigt den Procureur oder dessen Gehilfen auch von den Gründen, warum ein Angeklagter eines Verbrechens, das Entziehung aller Rechte oder Verlust aller besondern Rechte und Privilegien nach sich zieht, nicht in Haft genommen oder aus derselben entlassen ist. —
- f) Der Procureur oder dessen Gehilfe haben das Recht, der Gerichtsbehörde erster Instanz die Verhaftung eines in Freiheit gelassenen oder aus der Haft befreiten Angeklagten vorzuschlagen.

Wenn die Gerichtsbehörde erster Instanz vermeint, daß der Angeklagte nicht genügenden Verdacht auf sich lenkt in einem Verbrechen, das die Entziehung aller Rechte oder den Verlust aller besondern Rechte und Privilegien nach sich zieht, so macht sie, die Anordnung der Procuratur erfüllend, hiervon der Gerichtsbehörde zweiter Instanz Vorstellung. —

- g) Der Procureur oder dessen Gehilfe können eine Ergänzung der Untersuchung nach den von ihnen gemachten Hinweisen verlangen, wenn auch die Behörde erster Instanz die Untersuchung bereits für abgeschlossen hielt. —

4) Nach Abschluß der formellen Untersuchung übersenden die Gerichtsbehörden erster Instanz das ganze Material zur weiteren Veranlassung entweder dem Procureursgehilfen, wenn die Sache der Competenz des Gerichts erster Instanz unterliegt, oder dem Gouvernementsprocureur, wenn die Entscheidung der Angelegenheit den Gerichtsbehörden zweiter Instanz in der Eigenschaft des Gerichts erster Instanz zusteht. —

5) Die Gouvernements-Procureure und deren Gehilfen stellen die von ihnen durchgesehenen Untersuchungsacten dem betreffenden Gerichte zu mit einer Resolution, die auf Grund des § 321 des Gesetzes über das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen, B. XV, Thl. II. Ausg. v. J. 1876, zusammengestellt ist. — In Sachen, die der Competenz der Gerichte erster Instanz unterliegen, ist die Vorstellung oder Nichtvorstellung einer Resolution dem Gutdünken der Procuratur überlassen. —

Anmerkung. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 kommen nicht zur Anwendung bei Criminal-Privatsachen wenn diese laut Gesetz zur Zahl derjenigen gehören, die durch Vertrag des Geschädigten mit dem Angeklagten beigelegt werden. — Die Untersuchungen in Sachen dieser Art nehmen ihre weitere Direction ohne Betheiligung der Procuratur. —

II. In Bezug auf den Civilproceß.

1) In den Gerichtsbehörden erster Instanz.

Art. 22 der Regeln vom 28. Mai 1880 ist durch das Allerhöchste am 3. Juni 1886 bestätigte Reichsrathsgutachten aufgehoben worden.

(Die Gerichtsbehörden erster Instanz verhandeln und entscheiden also alle Civilsachen, die ihnen bisher competirten. Der Verf.)

Art. 23. Dem Beklagten werden zum Erscheinen vor Gericht Fristen anberaumt von nicht länger als 1) einem Monat, wenn er seinen Wohnsitz in Rußland hat; 2) vier Monaten, wenn er sich im Auslande befindet; 3) sechs Monaten, wenn sein Wohnort unbekannt ist. — Für das Erscheinen (vor Gericht) eines in Rußland lebenden Beklagten wird zu der monatlichen Frist noch eine Werstfrist hinzugerechnet, und zwar werden für dieselbe auf gewöhnlichen Wegen fünfzig Werst und auf Eisenbahnen dreihundert Werst veranschlagt. In denjenigen Fällen, in welchen von den in den Ostseegouvernements geltenden Localgesetzen kürzere Fristen festgesetzt sind, bleiben diese letzteren in voller Kraft.

R. G.
vom
11. October
1865
Art. 91.

Ueber den Tag des Vortrages einer Sache ihrem Hauptinhalte nach muß in dem Empfangszimmer des Gerichts eine Bekanntmachung, eine Woche vor dem Vortrage, angehängt werden; auf dieser Bekanntmachung vermerkt der Präsident der Gerichtsbehörde, im Dirigirenden Senat aber der Oberprocureur, den Tag, an welchem die Bekanntmachung ausgehängt worden.

Art. 92.

Der Vortrag der Sache in der Sitzung besteht in einer mündlichen Relation des Sachverhalts und zugleich im Verlesen derjenigen Actenstücke und Documente, welche wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für die Sache, ihrem buchstäblichen Inhalte nach, zum Vortrage gelangen müssen.

Art. 93.

Der Vortrag der Sache erfolgt, nach Bestimmung des Präsidenten, durch eines der Gerichtsmitglieder oder durch den Secretair.

Art. 94.

Die Parteien oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, beim Vortrage der Sache zugegen zu sein und, nach Beendigung des Vortrags, mündliche Erklärungen abzugeben: sie dürfen jedoch hierbei weder auf neue Thatfachen oder Beweismittel sich berufen, noch neue Ansprüche erheben, noch endlich die einmal von ihnen bereits verlaublichen Forderungen steigern oder wesentlich verändern.

Artikel 24. Beim Vortrage einer Sache können auch unbetheiligte Personen in der Anzahl, welche der Raum des Sitzungslocals gestattet, zugegen sein, mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen, der besondern Beschaffenheit der Sache gemäß, die Oeffentlichkeit der Verhandlung für die Religion, die öffentliche Ruhe oder die Sittlichkeit präjudicirlich sein dürfte; in derartigen Fällen kann das Gericht nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Procureurs, die Verhandlung der Sache bei geschlossenen Thüren anordnen. — Die Gerichtsverhandlung kann bei geschlossenen Thüren auch dann stattfinden, wenn beide Parteien darum nachsuchen und das Gericht diese Bitte für beachtenswerth erkennt. — Die Verfügung des Gerichts über Verhandlung einer Sache bei geschlossenen Thüren wird stets öffentlich bekannt gemacht und im Sitzungsprotokoll verzeichnet.

Alle beim Vortrage Anwesenden sind verpflichtet, die Regeln des Wohlstandes, der Ordnung und Stille streng einzuhalten, und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Präsidenten, ohne Wiederrede, zu fügen. — Die Aeußerung irgend welcher Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung ist streng untersagt.

Der Präsident des Gerichts leitet die mündlichen Erörterungen der Parteien, legt ihnen die zur Klarstellung der Sache erforderlichen Fragen vor und schließt die Erörterungen, sobald er findet, daß die Sache genügend klargelegt ist.

Wenn die Parteien oder ihre Bevollmächtigten den Anstand, die Ordnung und Stille verletzen, so kann der Präsident des Gerichts dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis ertheilen, unter Androhung, daß er im Wiederholungsfalle aus der Sitzung entfernt und die Sache ohne seine mündlichen Erklärungen entschieden werden würde. Im Wiederholungsfalle einer solchen Uebertretung, oder falls die Störung von einer der beim Vortrage der Sache anwesenden unbetheiligten Personen ausgegangen, wird der Schuldige, auf Anordnung des Präsidenten, aus der Sitzung entfernt.

Artikel 25. Nach dem Vortrage der Sache wird ein Beschluß des Gerichts gefaßt, welcher von dem Präsidenten oder in seinem Auftrage von einem der Gerichtsglieder schriftlich dargelegt, vom Präsidenten und von allen Gliedern, die an der Beurtheilung der Sache Theil genommen, unterzeichnet und öffentlich verkündet wird, mag auch die mündliche Disputation bei geschlossenen Thüren vor sich gegangen sein. Nach der Unterzeichnung des Beschlusses ist der Richter nicht berechtigt, sein abgegebenes Votum zu ändern; die Ab-

R. G.
vom
11. October
1865
Art. 96.

Art. 97.

Art. 98.

gabe (schriftliche. Der Verf.) der bei der Beschlußfassung verlauthbarten Sondermeinungen (Reservationen. Der Verf.) ist aber nur bis zur Unterschrift des Urtheils zulässig.

R. G. vom
11. Oct. 1865
Art. 99.

Die mündlichen Erklärungen der beim Vortrage anwesenden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten werden bei der Entscheidung der Sache in Erwägung gezogen.

Artikel 26. Im Beschlusse des Gerichts ist anzugeben 1) das Jahr, der Monat und das Datum, an welchem die Gerichtssetzung stattfand; 2) die Namen der Glieder, die an der Entscheidung der Sache Theil nahmen; 3) der Stand, Vor- und Familienname oder Beiname der Processirenden und 4) der wesentliche Inhalt der Entscheidung.

Artikel 27. In einer complicirten Sache oder in einer Sache, welche andauernde Beratungen erheischt, ist es gestattet, die Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung zu verlegen, worüber der Präsident des Gerichts öffentlich Mittheilung macht.

R. G.
vom
11. October
1865
Art. 100.

Das Urtheil des Gerichts wird in ein Protokoll eingetragen, das enthalten muß: 1) die Angabe des Jahres, Monats und Datums, wann die Sache zum Vortrage gekommen; 2) eine kurze Darlegung des Sachverhalts unter Hinweis auf die Forderungen der Parteien; 3) die auf den Sachverhalt und Gesetze gegründeten Erwägungen des Gerichts und 4) die Entscheidung des Gerichts.

Artikel 28. Die Erklärung der Partei, ob sie mit dem Urtheile zufrieden oder unzufrieden sei, sowie die Ertheilung eines Appellationszeugnisses (defertur) wird aufgehoben.

R. G. vom
11. Oct. 1865
Art. 105.

Die Appellationsklage wird bei dem Gerichte eingereicht, welches das Urtheil gefällt hat.

Artikel 29. Zur Einbringung der Appellationsklage werden nachstehende Fristen festgestellt: für Personen, welche sich innerhalb der Grenzen des Reichs befinden — vier Monate, und für Personen, die sich im Auslande befinden — sechs Monate, und im Laufe dieser Zeit wird das Urtheil nicht vollstreckt.

Die Frist wird berechnet: für die anwesenden Partien von dem Tage der Verkündigung des Urtheils, für die abwesenden — von dem Tage des Abdruckes der dritten Publication in den St. Petersburger Senatpublicationen. — In denjenigen Fällen, in welchen von in den Ostseegouvernements geltenden Localgesetzen kürzere Fristen festgesetzt sind, bewahren diese letzteren ihre volle Kraft.

Anmerk. d. Verf. Auch hier, wie in den von mir besprochenen, bezüglichlichen Bestimmungen für den Criminalproceß, ist der „Beschluß“ des Gerichts von dem „Urtheile“ des Gerichts zu unterscheiden. Jedoch ist in diesem Artikel der Beginn und die Dauer der Appellationsfrist bestimmt. — Sie soll z. B. für die anwesenden Parteien vom Tage der Verkündung des Urtheils an vier Monate dauern. — Unerwähnt vom Gesetzgeber ist aber die Frist geblieben, in welcher der „Beschluß“ des Gerichts in die vorgeschriebene Form eines „Urtheils“ gebracht und als solches verkündet werden soll. — Da nun der Gesetzgeber durch die obige Verkürzung der bisher weit längeren Appellationsfrist eine raschere Justiz schaffen will und die große Mehrzahl der vorliegenden und nachfolgenden Regeln für den Civilproceß wörtlich dem II. Thl. des X. Bandes d. Reichsges. entnommen sind, dessen Lücken (z. B. hinsichtlich des Inhalts eines gerichtlichen „Beschlusses“ und der an ihn geknüpften Folgen) durch gesetzgeberische Hinweise auf die Civilproceßordnung vom 20. November 1864 zum Theile ausgefüllt werden, so dürften die Bestimmungen jener Proceßordnung hinsichtlich der Frist, in welcher der „gerichtliche Beschluß“ zu einem „gerichtlichen Urtheile“ ausgearbeitet werden muß, den gegenwärtigen Gerichtsbehörden erster Instanz zur Richtschnur dienen müssen. Der Civilrichter hätte dann gleichfalls unmittelbar nach Verkündung des „gerichtlichen Beschlusses“ Tag und Stunde zu verkündigen, an welchem das Urtheil in allendlicher Form oder das ausführliche Urtheil wird publicirt werden, (Art. 704 d. Civilordnung) was nach Auffassung der bezüglichlichen gesetzlichen Stimmung von Seiten der Gerichtsbehörden im Innern des Reichs stets innerhalb der Frist geschehen muß, die zur Anfertigung des „ausführlichen Urtheils“ festgesetzt ist. — Artikel 713 der Civilproceßordnung vom Jahre 1864 lautet nun: „Das „Urtheil muß zum Wenigsten im Laufe von zwei Wochen, vom Tage „der Verkündung der Resolution (gerechnet), angefertigt werden.“ Da ferner, wie oben bemerkt, die große Mehrzahl der vorliegenden Proceßregeln dem II. Thl. des X. Bandes ihrem Wortlaute nach entnommen sind und jeder aufsteigende Zweifel daher zunächst nur durch ein Zurückgreifen auf die Bestimmungen jenes Gesetztheils wird beseitigt werden können, so dürfte auch der Hinweis hier am Plage sein, daß nach dem wahrhaften Sinne des Art. 434 des II. Thl. X. B. der betreffende Aufruf der „abwesenden Parteien“ zur Anhörung des in ihrer Sache ergangenen Urtheils am ersten Posttage abgesandt werden muß, welcher dem zur Verkündung des Urtheils ernannten Tage folgt.

Ferner darf nach dem, (die Gerichtsbehörden zweiter Instanz verpflichtenden — siehe unten) Art. 471 des II. Thl. X. B. die Appellationsklage durch die Post der Behörde zugeschieft werden, ohne daß dabei angegeben wird, wann Solches zur Vermeidung einer Fristversäumniß geschehen muß. — In meiner Anmerkung zum Artikel 14 der vorliegenden Regeln habe ich, in Ermangelung einer bezüglichen Bestimmung des XV. B. Thl. II, mich auf den Art. 866 der Criminalproceßordnung von 1864 berufen, nach welchem im Criminalproceße die Frist nicht als versäumte gilt, wenn die Appellationsklage bis zum Ablauf der Appellationsfrist, also auch am letzten Tage, der Post zur Beförderung übergeben worden ist. — In der Civilproceßordnung von 1864 jedoch, auf welche, in Ermangelung einer bezüglichen Bestimmung des X. B. Thl. II, hinübergegriffen werden dürfte, ist der Tag entscheidend (Art. 828), „an welchem die Appellationschrift auf der Post des Ortes erhalten worden ist, wo das Gericht sich befindet.“ — Da dadurch einerseits das Schicksal einer Appellationschrift von der Regelmäßigkeit des Postverkehrs und den Zufällen, welche die Briefpost treffen kann, abhängig wird, andererseits aber der II. Thl. des X. B., welchem die große Mehrzahl der vorliegenden Regeln entnommen, einen aufklärenden Hinweis nicht enthält, so dürfte sich die Wahl der in solchem Falle geltenden, angeführten Bestimmungen der Criminalproceßordnung von 1864 empfehlen. — Endlich habe ich hinsichtlich der Appellationsklagen noch zu bemerken, daß der für die Gerichtsbehörden zweiter Instanz vorgeschriebene Artikel 476 des II. Thl. X. B. einen Hinweis des Gesetzgebers auf die Artikel 1032 und 1033 desselben Gesetzbuches enthält, die also lauten: „Bei Ueberführung eines Processes aus der ersten in die zweite Instanz sind sieben Rubel und fünfzig Kopeken, aus der zweiten Instanz aber in den Dirigirenden Senat sechszig Rubel einzuzahlen.“

Art. 1033. „Wenn von mehreren, am Proceße beteiligten Personen appellirt wird, so werden die Appellationsgelder von jedem Einzelnen gesondert gezahlt. Der Bevollmächtigte verschiedener Personen, die einen gemeinsamen Proceß haben, wird verpflichtet, die Appellationsgelder für jeden Parten gesondert zu zahlen.“

Artikel 30. Eine Appellationsklage, welche dem Werthe des Streitobject's nach oder wegen Fristversäumniß oder Nichtbeobachtung gültiger, civilproceßualischer Regeln einer Annahme nicht unterliegt, wird dem Appellanten von demselben Gerichte, welchem sie eingereicht

worden war, unter Darlegung der Gründe ihrer Nichtannahme zurückgegeben. — In allen übrigen Fällen muß die Appellationsklage nicht später als in sieben Tagen nach Empfang derartiger Klagen von Seiten der übrigen, am Proceffe beteiligten Personen oder nach Ablauf der Appellationsfrist zugleich mit der Originalverhandlung der höheren Gerichtsbehörde vorgestellt werden. (Bezüglich der Appellationsklagen siehe auch nachstehende Artikel 34 und 37 vom 28. Mai 1880 und Artikel 116 und 120 vom 11. October 1865. Der Verf.)

Artikel 31. Beschwerden sind in nachstehenden Fällen zulässig:

- 1) über Nichtannahme oder Retradirung von Klagesachen und Appellationsklagen;
- 2) über Verfügungen betreffend den Gerichtsstand;
- 3) über abschlägigen Bescheid auf ein die Richter recusirendes Gesuch;
- 4) über verweigerte Zulassung von Beweismitteln;
- 5) über Verfügungen betreffend Sicherstellung einer Klage, Detention des Streitobject's oder einzelne, in dieser Hinsicht getroffene, Anordnungen;
- 6) über Anordnungen und Verfügungen betreffend die Vollstreckung der Urtheile;
- 7) über Säumigkeit in der Verhandlung der Sache;
- 8) über Zurückgabe einer Beschwerde oder Nichteinsendung derselben an die höhere Instanz;
- 9) über Anordnungen der Gerichtsbehörden wegen Niedersetzung eines Schiedsgerichts;
- 10) über Verfügungen, durch welche einer der Parteien das Recht auf unentgeltliche Proceßführung verweigert, oder das ihr bereits zugesprochene Recht auf unentgeltliche Führung des Proceßes wieder entzogen wird, oder aber derselben Gerichtskosten auferlegt werden, welche von ihr, kraft des ihr zustehenden Armenrechts, nicht gefordert werden durften;
- 11) über Verfügungen, durch welche der Fortgang des Proceßes suspendirt wird, bis daß die in einer andern Civil- oder Criminalsache getroffene Entscheidung die Rechtskraft beschritten hat, oder überhaupt wo derselbe bis zu einem bestimmten Zeitpunkte hinausgeschoben wird;
- 12) über Verweigerung der Einsichtnahme in die Proceßacten oder verweigerte Ertheilung von Abschriften;

- 13) über Anordnungen und Verfügungen des Gerichts in nicht streitigen Sachen überhaupt;
- 14) über das Verfahren des Gerichts bei Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden und bei Einweisung in den Besitz, und
- 15) über Anordnungen und Verfügungen des Gerichts überhaupt in denjenigen Sachen, welche nicht im Appellationswege verhandelt werden.

In allen übrigen Fällen können Beschwerden nur gleichzeitig mit der Appellationsklage angebracht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde hemmt weder den Fortgang des Processes, noch die Vollstreckung der gerichtlichen Verfügung, gegen welche die Beschwerde erhoben wurde, mit Ausnahme jedoch der Beschwerden in Betreff der Zuständigkeit des Gerichts, der Sicherstellung der Klage und über abschlägigen Bescheid auf ein die Richter recusirendes Gesuch.

R. G. 11. Oct.
1865 Art. 112.

Die Beschwerde wird bei der Behörde eingereicht, über welche geklagt wird.

Artikel 32. Beschwerden sind innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Eröffnung der beklagten Verfügung an gerechnet, anzubringen; wenn Letztere jedoch nicht eröffnet worden, so sind sie innerhalb zweier Monate vom Tage der Vollstreckung jener Verfügung einzureichen. — Hierbei bleiben in denjenigen Fällen, wo in den in den Ostseegouvernements geltenden Localgesetzen kürzere Fristen fixirt sind, dieselben in voller Kraft. — Die Einreichung von Beschwerden über Säumnigkeit in der Verhandlung der Sache ist an keine Frist gebunden. —

Artikel 33. Beschwerden, welche nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingereicht oder mit Verletzung der gültigen örtlichen civilprocessualischen Regeln abgefaßt sind, werden dem Beschwerdeführer von derjenigen Behörde, bei welcher sie eingereicht worden, nicht später, als drei Tage nach Eingang derselben, unter Darlegung der Gründe ihrer Nichtannahme, zurückgegeben. —

Artikel 34. Der Partei, welche eine Appellationsklage oder Beschwerde einreicht, wird, auf ihr Verlangen, über den Zeitpunkt der geschehenen Einreichung eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist alsdann der Oberinstanz mit einer Beschwerde über nicht rechtzeitige Vorstellung der Appellationsklage oder Beschwerdeschrift vorzustellen (Art. 30 und 32 d. gegenwärtig. Reg. und Art. 114 d. Reg. v. 11ten October 1865). —

Die Behörde, welche eine Beschwerde entgegengenommen hat, übersendet sie nicht später, als zwei Wochen vom Tage ihres Empfangs an gerechnet, derjenigen Behörde, deren Beprüfung die Beschwerde unterliegt, nebst einer bezüglichen Erklärung, in welcher alle Umstände anzuführen sind, die für die Entscheidung der Beschwerde nothwendig erscheinen. —

R. G.
11. October
1865
Art. 114.

An Stelle der Erklärung auf die Beschwerde, kann der Originalbescheid, über den die Beschwerde angebracht worden, oder die ganze diesen Gegenstand betreffende Zwischenverhandlung vorgelegt werden, falls die Absendung des Bescheides oder der Zwischenverhandlung den weiteren Verlauf der Sache nicht aufhält. —

Art. 115.

Ueber Säumnigkeit, sowie darüber, daß die eingereichte Appellationsklage oder Beschwerde der zuständigen Behörde innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgelegt worden, desgleichen über Zurückweisung der Klage oder Beschwerde, ist es gestattet, eine Beschwerde unmittelbar bei derjenigen Gerichtsinstitution anzubringen, deren Beprüfung die Beschwerde unterliegt. —

Art. 116.

Auf eine Beschwerde wegen Säumnigkeit wird die erforderliche Erklärung von der Unterinstanz einverlangt. —

Art. 117.

Mit der Beschwerde über Zurückweisung einer Appellationsklage oder Beschwerde muß auch diese, mit dem Vermerk über die Gründe der Zurückweisung versehene, Klage oder Beschwerde selbst vorgelegt werden. — Eine Erklärung auf eine solche Beschwerde wird nur in dem Falle einverlangt, wenn das Obergericht, nach Beprüfung der Gründe für die Zurückweisung der Klage oder Beschwerde, es nicht für möglich erachtet, ohne Einforderung ergänzender Auskünfte eine Entscheidung zu treffen. —

Art. 120.

Artikel 35. Die Geltung der Artikel 31—34 der gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen, sowie der Artikel 112, 114—117 und 120 der Allerhöchst am 11ten October 1865 bestätigten Regeln über das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den Gerichtsbehörden früherer Organisation, erstreckt sich auch sowohl auf Beschwerden, die über Verfügungen und Anordnungen der Gerichtsbehörden in Vormundschaftsachen erhoben werden, als auch auf derartige Beschwerden über Verfügungen der Gouvernementsregierungen und Polizeiverwaltungen in Justizsachen. —

Artikel 36. In Sachen der Kronverwaltungen wird den Gerichtsbehörden zur Mittheilung ihrer Erkenntnisse an diese Verwaltungen eine sieben tägige Frist anberaunt, gerechnet vom Tage der

Unterzeichnung des Erkenntnisses Seitens des Gerichts oder dem Tage der Eröffnung desselben. Den Kronverwaltungen wird jedoch zur Vorstellung ihrer Berufung an die Gerichtsbehörden eine viermonatliche Frist gewährt.

Artikel 37. Die Gerichtsbehörden haben nicht selbst über die Erhebung der Appellationsstrafgelder und der Stempelsteuer zu wachen, sondern theilen nur, nach Feststellung der Beitreibung derselben, Solches den betreffenden Cameralhöfen mit. —

R. G.
11. October
1865
Art. 123.

Sachen, die mit einem Interesse der Krone oder solcher Institutionen, welche als Beklagte gleiche Rechte mit der Krone genießen, verknüpft sind, unterliegen nicht der Überprüfung Seitens der Gouverneure. —

2. In den Gerichtsbehörden zweiter Instanz.

Artikel 38. Durch das am 3. Juni 1886 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten aufgehoben. (Die Gerichtsbehörden zweiter Instanz verhandeln also alle diejenigen Sachen, welche bisher zu ihrer Competenz gehörten. Der Verf.)

Artikel 39. (Fassung vom 3. Juni 1886.) In den Gerichtsbehörden zweiter Instanz werden bei Verhandlung von Sachen, die ihrer Competenz unterliegen, die in den §§ 23—28, 31, 36 und 37 dargelegten Regeln dieser Verordnung beobachtet. — Appellationsklagen und Beschwerden über die Urtheile der Gerichtsbehörden zweiter Instanz (Art. 315, 316, 464, 862, 1019, 1297 des Band I des Privatrechts der Ostseeprovinzen) sind dem Dirigirenden Senat unter Beobachtung der in den Art. 447—456, 460, 470—472, 476, 477 des B. X, Thl. II des Civilproceßverf. Ausg. v. J. 1876 angegebenen Regeln vorzustellen.

Anmerk. d. Verf. Die Paragraphen des Provinzialrechts der Ostseegouvernements (B. I Behördenverfassung), auf welche in diesem Artikel hingewiesen ist, behandeln die durch vorliegende Regeln nicht geänderte Competenz der Gerichtsbehörden zweiter Instanz.

X. Band, Theil II. Ausgabe v. J. 1876.

Art. 447.

Beschwerden sind innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Eröffnung der beklagten Verfügung an gerechnet, wenn Letztere jedoch nicht eröffnet worden, so sind sie innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage der Vollstreckung jener Verfügung einzureichen. — Die

Verabreichung von Beschwerden über Säumigkeit in der Verhandlung der Sache ist an eine Frist nicht gebunden.

Art. 448.

Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde einzureichen, über welche geklagt wird.

Art. 449.

Eine Beschwerde, die nach Ablauf der gesetzlichen Frist verabreicht oder mit einer Verletzung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten (Art. 224, Pkt. 1—3, 6—11, 13—16) abgefaßt worden ist, wird dem Beschwerdeführer nicht später als drei Tage von der Behörde, bei welcher sie eingereicht worden, unter Darlegung der Gründe ihrer Nichtannahme zurückgegeben.

Anmerk. d. Verf. Der in diesem Artikel angeführte Art. 224 lautet nach den angezogenen Punkten: Die Bittschrift wird nicht angenommen: Pkt. 1) wenn in dem Kaiserlichen Titel ein Schreibfehler gefunden wird; 2) wenn sie nicht in „Punkten“ geschrieben ist; 3) wenn sie Schmähs- oder Vorwürfe machende Worte enthält; 6) wenn sie nicht vom Bittsteller oder nicht nach Punkten unterschrieben ist; 7) wenn Rang, Stand und Name des Verfassers und des Schreibers nicht angegeben sind; 8) wenn die Bittschrift von Einem verfaßt und von einem Anderen geschrieben worden, in der Unterschrift aber auf diesen Unterschied nicht hingewiesen ist, sondern der Schreiber für sich und den Verfasser unterschrieben hat; 9) wenn in der Bittschrift nicht angegeben, wo sie zu verabreichen ist; 10) wenn der Wohnort des Bittstellers oder, entsprechend der im Art. 207 dargelegten Regel, der gegenwärtige oder der frühere Aufenthaltsort des Verklagten oder nicht angegeben, wo das strittige Immobil belegen ist; 11) wenn sie eingereicht worden ohne Beobachtung der Regeln für die Stempelsteuer; 13) wenn den mit der Bittschrift in copia vorgestellten Documenten nicht Copieen jener Copieen mit Erlegung der Stempelsteuer beigelegt sind; 14) wenn den Bittschriften, die laut Vollmacht verabreicht werden, die gesetzlich bestimmten Vollmachtsschreiben nicht beigelegt sind, ausgenommen die im Artikel 168 und in den Civilgesetzen (Artikel 2321) bezeichneten Fällen.

Wenn in den Appellationsklagen die gesetzlich bestimmten Vollmachtsschreiben aus dem Grunde nicht beigelegt werden, weil dieselben sich in der Originalacte befinden, so muß dieser Umstand

unbedingt in den Klagen selbst angegeben werden, widrigenfalls solche Klagen nicht anzunehmen sind; 15) wenn die Bittschrift außerhalb des Gerichts, in der Kirche oder im Hause oder auf der Straße verabreicht wird; 16) wenn die Bittschrift nicht der competenten Behörde verabreicht ist.

Der im Punkte 10 angeführte Art. 207 bestimmt, daß in Klagen um bewegliches Vermögen, wenn dem Kläger der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, er Solches nicht nur ausdrücklich zu erklären hat, sondern auch den ihm bekannten letzten Wohnort des Beklagten angeben muß; in Klagen um unbewegliches Vermögen muß er in solchem Falle den Ort genau angeben, wo das strittige Immobil belegen ist.

Nach dem im Punkte 14 angeführten Gesetzesartikel bedarf es eines formellen Vollmachtsschreibens nicht: 1) zur Verabreichung irgend eines Gesuchs. Dazu genügt ein Vermerk des Bittstellers auf dem Gesuche, daß er zur Verabreichung desselben die betreffende Person bevollmächtigt; 2) zur Unterschrift für eine des Lesens und Schreibens unkundige Person.

Artikel 450.

Die Behörde, welche eine Beschwerde angenommen hat, übersendet dieselbe nicht später als zwei Wochen, vom Tage ihres Empfanges an gerechnet, derjenigen Behörde, deren Durchsicht die Beschwerde unterliegt, nebst einer bezüglichen Erklärung, in welcher alle für die Entscheidung der Beschwerde nothwendigen Umstände dargelegt werden.

Artikel 451.

An Stelle der Erklärung auf die Beschwerde, kann der Originalbescheid, über den die Beschwerde angebracht worden, oder die ganze diesen Gegenstand betreffende Zwischenverhandlung vorgestellt werden, falls die Absendung des Bescheides oder der Zwischenverhandlung den weiteren Verlauf der Sache nicht aufhält.

Artikel 452.

Ueber Säumnigkeit, sowie darüber, daß die eingereichte Appellationsklage oder Beschwerde der zuständigen Behörde innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgestellt worden, desgleichen über Zurückweisung der Klage oder Beschwerde, ist es gestattet, eine Beschwerde unmittelbar bei derjenigen Gerichtsinstitution anzubringen, deren Beprüfung die Beschwerde unterliegt.

Artikel 453.

Auf eine Beschwerde wegen Säumnigkeit wird die erforderliche Erklärung von der Unterinstanz einverlangt.

Artikel 454.

Demjenigen, der eine Appellationsklage oder Beschwerde einreicht, wird auf seine Bitte eine Bescheinigung über die Zeit ihrer Einreichung ertheilt, welche denn auch von ihm bei der Oberinstanz zugleich mit der Beschwerde darüber beigebracht wird, daß dieselbe nicht in der in den Artikeln 450 u. 477 (letzten Artikel siehe unten) bestimmten Frist vorgestellt worden.

Artikel 455.

Sobald die im vorhergehenden Artikel (454) erwähnte Beschwerde bei der Oberinstanz eingegangen, wird der Unterbehörde ein Befehl zu unverzüglicher Vorstellung der Appellationsklage oder Beschwerde zugesandt, wenn aus dem Vergleiche des in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkts der Verabreichung der Appellationsklage oder Beschwerde mit der zu ihrer Vorstellung vorgeschriebenen Frist erschen wird, daß die Frist bereits verfloßen ist.

Artikel 456.

Mit der Beschwerde über Zurückweisung einer Appellationsklage oder Beschwerde muß auch diese, mit dem Vermerk über die Gründe der Zurückweisung versehene, Klage oder Beschwerde selbst vorgestellt werden. Eine Erklärung auf eine solche Beschwerde wird nur in dem Falle einverlangt, wenn das Obergericht, nach Bepriüfung der Gründe für die Zurückweisung der Klage oder Beschwerde, es nicht für möglich erachtet, ohne Einforderung ergänzender Auskünfte eine Entscheidung zu treffen.

Artikel 460.

Zur Einbringung der Appellationsklage werden nachstehende Fristen festgestellt: für Personen, welche sich innerhalb der Grenzen des Reichs befinden — vier Monate, und für Personen, die sich im Auslande befinden — sechs Monate; während der ganzen Dauer dieser Fristen, bleibt das Erkenntniß unvollstreckt. — Die Dauer dieser Fristen wird berechnet: für die anwesenden Parteien vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses, für die abwesende Partei aber von dem Tage ab, an welchem die betreffende Publication zum dritten Mal in den St. Petersburger Senatsanzeigen zum Abdruck gelangt ist.

Artikel 470.

Die Appellationsklage wird bei dem Gerichte eingereicht, welches das Urtheil gefällt hat.

Artikel 471.

Die Appellationsklage wird, wie alle übrigen Bittschriften, entweder vom Bittsteller persönlich der Gerichtsbehörde verabreicht oder durch die Post geschickt, wobei hinsichtlich der in Haft befindlichen Parten die über dieselben bestimmten Regeln (Art. 153) zu beobachten sind. — Zur Vorbeugung von Streitigkeiten über die rechtzeitige Verabreichung einer Appellationsklage ist der Verabreicher verpflichtet, selbst unter die Klage Jahr, Monat und Datum zu setzen, an welchem die Klage verabreicht ist. Demjenigen, der eine Appellationsklage verabreicht, wird auf seine Bitte über den Zeitpunkt der Verabreichung derselben eine Bescheinigung ausgestellt.

Anmerk. d. Verf. In dem angeführten Art. 153 wird bestimmt, daß die in Haft befindlichen Personen, wenn sie ihrer bürgerlichen Rechte nicht beraubt sind, Kläger und Beklagte sein und Schriften selbst verabreichen können. — Verabreichen können sie aber solche Schriften nur durch Vermittelung des Procureursgehilfen (in den Kreisstädten) oder des Gouvernements-Procureuren (in der Gouvernementsstadt), und dürfen solche Schriften nur ihre persönlichen oder ihre Vermögensrechte zum Gegenstande haben.

Artikel 472.

Die Appellationsklage muß in der für Klageschriften bestimmten Form mit Beobachtung aller Zugehörigkeiten zu derselben geschrieben sein (Art. 201—212, 224 und 225).

Anmerk. d. Verf. Die ersten sechs der angeführten Artikel bestimmen die äußere Form aller an die Gerichtsbehörden zu richtenden Klage- und Bittschriften. Diese Form ist als sog. Supplikform eine allbekannte, neu aber dürfte die Bestimmung sein, daß von jener in obigen sechs Artikeln vorgeschriebenen Form auch in an sich unwesentlichen Erfordernissen nur mit der Voraussicht abgewichen werden darf, daß die resp. Schrift vom Gerichte nicht wird angenommen werden. — Ich erlaube mir daher eine jenen Gesetzkartikeln entsprechende Form für Klage- und Bittschriften folgen zu lassen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
 Großer Herr und Kaiser
ALEXANDER ALEXANDROWITSCH,
 Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr.

Es bittet: (Angabe des Ranges oder Standes, des Vor-, Vaters-,
 Familien- und Beinamens des Bittstellers), aber worin meine
 Bitte besteht, das besagen nachfolgende Punkte:

- I. Dieses
- II. Gesuch
- III. hat unterzeichnet
- IV. der erbliche Ehrenbürger
- V. Karl
- VI.

Nach allem Obigen bitte ich Allerunterhänigst,
 Johannes Sohn, Putning

Es möge befohlen werden: ——— (Angabe der Bitte) ———
 Jahr, Monat und Datum. —

Einzureichen bei — (Angabe der Behörde).

Dieses Gesuch hat geschrieben: (Rang oder Stand, Vor-
 und Familienname des Schreibers).

Dieses Gesuch hat verfaßt: (Rang oder Stand, Vor- und
 Familienname des Verfassers).

Diese Bittschrift hat unterzeichnet: (Rang oder Stand,
 Vor-, Vaters- und Familienname des Bittstellers).

Wohnort des Bittstellers }
 " " Beklagten }
 " der Zeugen, Experten zc. }
 Wofern dieselben in der Stadt,
 so ist Straße, Hausnummer und
 Name des Hauswirthens anzuge-
 ben; wofern sie außerhalb der Stadt, so ist auch der Kreis anzugeben,
 in welchem das bezüglichende Gefinde oder Gut, der Flecken oder das
 Dorf belegen ist. —

Zu solcher Bittschrift wäre zu bemerken: 1) daß die von dem
 Bittsteller eigenhändig zwischen die Punkte zu setzenden Worte
 je nach der Zahl der Punkte mehr getrennt oder mehr zusam-
 mengezogen oder auch durch Angabe des Wohnortes des Bittstellers
 ergänzt werden können; 2) daß Schreiber, Verfasser und Bittsteller
 die von ihnen unter die Bittschrift zu setzenden Worte („dieses Ge-
 such hat geschrieben zc.) eigenhändig zu schreiben haben; 3) daß
 für einen des Schreibens unkundigen Bittsteller der von ihm dazu

Bevollmächtigte unterschreiben kann und es dazu nicht einer formellen Vollmachtschrift sondern nur einer mündlich gegebenen Vollmacht bedarf (Art. 168). Der Bevollmächtigte hätte zunächst alles das zu schreiben, was der Vollmachtgeber zu schreiben hätte (auch dessen Vor- Vaters- und Familienname), daran müßte er jedoch die Worte knüpfen: „aber für den des Schreibens unkundigen (Stand, Vor-, Vaters- und Familienname) hat auf dessen persönliche Bitte unterschrieben (Stand, Vor- und Familienname)“. — 4) daß von Personen, die nicht russisch zu schreiben verstehen, die in russischer Sprache abgefaßten Bittschriften mit Unterschriften in anderen Sprachen nur dann entgegengenommen werden, wenn die Unterschriften in's Russische übersetzt sind und die Unterschrift des beliebigen Uebersetzers von der Ortspolizei oder notariell beglaubigt ist. — 5) daß ich den für den Inhalt einer Klageschrift wichtigen Artikel 207 in einer Anmerkung zu Art. 449 des X B. Thl. II besprochen habe. —

Art. 208. Der in der Klageschrift angegebene Wohnort des Klägers gilt als der von ihm für die ganze Zeit der Verhandlung der angefangenen Sache erwählte. — Bei Aenderung dieses Wohnortes ist er verpflichtet, darüber rechtzeitig dem Gerichte mit einer genauen Angabe des neuen Wohnortes (Art. 206 S. obige Form für Bittschriften Wohnort:) zu berichten. Im Falle einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gelten alle gerichtlichen Vorladungen und Mittheilungen, die an den in der Bittschrift angegebenen Wohnort gesandt waren, bis zum Empfange einer Nachricht über Veränderung desselben als wirklich ihm zugestellte. —

Art. 209. Wenn an einer Sache mehrere Personen oder eine ganze Gemeinde (das bezügliche russische Wort bedeutet auch: Gesellschaft, Verein. Der Verf.) theilhaftig ist, so wird die Klageschrift im Namen jener Zahl von Personen oder Körperschaft oder von deren Bevollmächtigten geschrieben. —

Art. 210. Wenn von mehreren Personen jede in Sonderheit sich ein und dieselbe Sache zueignet, so müssen die Klageschriften von jeder Person besonders geschrieben werden. —

Art. 211. In Klagen um bewegliches Vermögen ist der Werth desselben definitiv anzugeben. —

Art. 212. In Klagen um unbewegliches Vermögen ist gleichfalls der Werth anzugeben, was dasselbe kostet und welche Einkünfte man jährlich von demselben erhalten kann. —

Art. 224. Die Klageschrift wird nicht angenommen:

1) Wenn in ihr ein Schreibfehler im Kaiserlichen Titel gefunden worden zc. Siehe oben Anmerkung zu Art. 449.

Die dort ausgelassenen Punkte 4 und 5, 12 und 17 sind einzureihen und lauten: Pkt. 4) wenn die Beweismittel nicht angegeben sind, auf welche sie gegründet ist; 5) wenn der Werth des Streitobject's nicht angegeben ist; 12) wenn derselben eine Copie nicht beigelegt ist, die in Proceßsachen die Kläger und Beklagten in Grundlage des Art. 213 (soviel Parten soviel Copieen. Der Verf.) ihrer Klage, Erklärung, Rechtfertigung und Einrede beilegen müssen; — 17) wenn in Grundlage des Art. 1030 der Klage die Poschlin nicht beigelegt ist. (Der angezogene Artikel lautet: Abgaben (Poschlin) werden von Klageschriften, die an die Gerichtsinstitutionen gebracht werden, nach den im Art. 450—463 festgestellten Regeln erhoben, bei Appellationsklagen jedoch nicht.)

Artikel 476.

Der Appellant ist verpflichtet, wie unten über die Gerichtskosten bestimmt ist (Art. 1032 und 1033), für eine Begründung der Appellation ein Pfand zu bestellen. —

Anmerkung. Die hier angezogenen Artikel lauten: 1) Bei Ueberführung eines Processes aus der ersten in die zweite Instanz sind sieben Rubel und fünfzig Kopelen, aus der zweiten Instanz aber in den Dirigirenden Senat sechzig Rubel einzuzahlen. (Art. 1032.) — 2) Wenn von mehreren, am Prozesse beteiligten Personen appellirt wird, so werden die Appellationsgelder von jedem Einzelnen gesondert gezahlt. Der Bevollmächtigte verschiedener Personen, die einen gemeinsamen Proceß haben, wird verpflichtet, die Appellationsgelder für jeden Parten gesondert zu zahlen. (Art. 1033.) —

Artikel 477.

Eine Appellationsklage, welche dem Werthe des Streitobject's nach, oder wegen Fristversäumniß oder Außerachtlassung der in den Punkten 1—3, 6—11 und 13—16 des Art. 267 des X B. II Thl. der Gesetze festgestellten Vorschriften, der Entgegennahme nicht unterliegt, wird dem Appellanten von derselben Gerichtsbehörde, bei welcher sie eingereicht war, zurückgestellt, wobei die Gründe der Nichtannahme der Klage darzulegen sind. — In allen übrigen Fällen ist die Appellationsklage nicht später, als eine Woche nach Eingang derartiger Klagen von Seiten der übrigen, beim Prozesse beteiligten, Personen, oder nach Ablauf der Appellationsfrist, zugleich mit der Originalacte

derjenigen Gerichtsbehörde vorzustellen, deren Beprüfung die Sache unterliegt. —

Artikel 40. (Fassung vom 3ten Juni 1886). Die in Art. 477 des X B. Thl. II des Civilproceßverf. Ausg. 1876 festgestellte Frist zur Vorstellung von Appellationsklagen zusammen mit der Gerichtsverhandlung an den Dirigirenden Senat, kann bis zu vier Wochen verlängert werden, zu welcher Zeit mit der Appellation zusammen die Uebersetzung der zu der Sache gehörenden ausführlichen Acten dem Senat zugestellt werden muß. —

Artikel 41. Sobald die im Artikel 34 erwähnte Beschwerde bei der Oberinstanz eingegangen ist, wird der Unterinstanz ein Befehl wegen unverzüglicher Vorstellung der nicht eingesandten Appellationsklage oder Beschwerde zugefertigt, falls bei Vergleichung des in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkts der Einreichung der Klage oder Beschwerde mit der für die Vorstellung derselben vorgeschriebenen Frist es sich herausstellt, daß diese Frist bereits abgelaufen ist. —

3. In Bezug auf die Gerichtsverwaltung.

Artikel 42. Die Gerichtsbehörden zweiter Instanz nehmen, in Grundlage des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts, alljährlich durch ihren Präsidenten oder eines ihrer Mitglieder eine Revision der ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden in Beziehung auf Ordnung und Gefesmächtigkeit der Geschäftsführung in denselben vor. Die Revision der Gerichtsbehörden durch den Gouverneur wird aufgehoben.

R. G.
11. October
1865
Art. 128.

Dem Justizminister wird das Recht anheimgestellt, bezüglich der Ordnung für die innere Geschäftsführung in den Kanzleien der Gerichtsbehörden alle diejenigen Aenderungen zu treffen, welche erfahrungsmäßig sich als nothwendig erweisen und weder mit den Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 noch mit den gegenwärtigen Regeln in Widerspruch stehen.

Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen durch
den Druck.

Laut dem am 11. October 1865, am 6. November 1867 und am 28. Mai 1880 und 3. Juni 1886 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten erstrecken sich die im Allerhöchst am 20. November 1864 bestätigten Reichsrathsgutachten enthaltenen Bestimmungen über die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen durch

den Druck vom 1. Juli 1886 an auch auf Sachen, die in den Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements verhandelt werden:

Punkt 1) Jede in öffentlicher Sitzung einer Gerichtsinstitution dem Wesen einer Civil- oder Criminalsache nach getroffene Entscheidung kann von der Gerichtsinstitution selber oder von einer Privatperson in der Form, in welcher dieselbe im Civil- oder Criminalurtheile dargelegt ist, in Zeitschriften eingerückt werden;

- 2) In gleicher Weise ist es erlaubt, Alles durch den Druck zu veröffentlichen, was in der öffentlichen Sitzung einer Gerichtsinstitution bei Beprüfung einer Sache vorgegangen ist;
- 3) Eine Auseinandersetzung und Beurtheilung der im ersten Punkte dieser Regeln bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen ist nur in juristischen Journälen und in solchen Zeitschriften zulässig, die besondere Abschnitte für juristische Chronik haben, jedoch muß dabei die der Gerichtsinstitution, welche das Urtheil gefällt hat, sowie deren Beamten schuldige Achtung streng beobachtet werden;
- 4) Eine criminalrechtliche Verfolgung verjeniger die sich einer Verletzung der in den vorhergehenden Punkten bestimmten Regeln schuldig gemacht haben, wird der Procuratur als Pflicht aufgelegt;
- 5) Unabhängig von solcher Verfolgung haben die Beamten der Gerichtsinstitutionen sowie andere Amts- und Privatpersonen ein Recht, wo gehörig, zu klagen, falls ihnen bei der durch diese Regeln erlaubten Veröffentlichung von Gerichtssachen eine persönliche Beleidigung oder Kränkung angethan wird.

Erlaß vom 3. Juni 1886 über die Aufhebung der Schuldhaft in den Ostseegouvernements.

- 1) Die persönliche Haft als Mittel zur Beitreibung von Forderungen von sämmtigen Schuldnern in den baltischen Gouvernements ist aufgehoben und für die Zukunft nur beizubehalten:
 - a) Präventiv-Arrest der Schuldner bei Wechselbeitreibungen (Sw. Sak. B. XI, Theil II der Handelsordnung, § 654 und 655) und
 - b) Inhaftnahme, bestimmt durch die in diesen Gouvernements in Insolvenzsachen geltenden örtlichen Gesetze.

- 2) Die Rechtskraft der im Theil III, IV und V des am 7. März 1879 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens enthaltenen Verordnungen über die Aufhebung der persönlichen Haft als Mittel zur Beitreibung von Forderungen von säumigen Schuldnern (Gesetzsammlung № 59, 374) ist auf die Gouvernements Livland, Estland und Kurland auszudehnen, und zwar: a) müssen bei Anwendung des § 656 der Handelsordnung (siehe unten veränderte Fassung dieses Artikels. Der Verf.) in Uebereinstimmung mit Punkt b § 1 vorstehender Verordnung die örtlichen Gesetzesbestimmungen betreffend die Insolvenz beobachtet werden; b) muß die im Punkt 1 Theil IV des Gesetzes vom 7. März 1879 bestimmte Strafe auf diejenigen Schuldner angewandt werden, welche die gerichtliche Verfügung, nach welcher sie ihren Wohnort oder zeitweiligen Aufenthaltsort nicht verlassen dürfen, übertreten haben. — Desgleichen unterliegen der im Punkt 2 des Theil V bestimmten Strafe diejenigen Schuldner, welche überhaupt böswilliger Weise die in der vorgeschriebenen Ordnung erlassene Verfügung über die Sicherstellung der Forderung durch ihr bewegliches Eigenthum übertreten.

Allerhöchst am 7. Mai 1879 bestätigtes Reichsrathsgutachten:

Theil III lautet:

In Abänderung des Art. 656 der Handelsordnung (XI. B. Thl. 2) zu verordnen:

„Wenn bei einer Wechselbeitreibung unbewegliches Vermögen sich nicht erweist oder wenn die aus dem Verkauf der Habe gelöste Summe sich zur vollen Deckung der Schuld unzureichend erweist, so wird mit dem Schuldner verfahren, wie über die insolventen Schuldner verordnet ist.“

Theil IV.

In die Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen folgende neue Bestimmungen einzuführen:

- 1) Zur Ergänzung des Artikel 63.

„Der in diesem Artikel (63) festgesetzten Strafe werden auch Schuldner unterworfen, die einer Verletzung des von ihnen in Grundlage der Regeln des Civilproceßverfahrens dem Gerichte gegebenen Reverses schuldig sind, ihren Wohnort, oder ihren zeitweiligen Aufenthaltsort nicht zu verlassen.“

Anmerk. d. Verf. Die im Art. 63 festgesetzte Strafe ist: Arrest auf nicht mehr als drei Monate oder Geldbuße von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

2) Zur Ergänzung des 4. Abschnitts XIII. Hauptstück.

„Personen, die wissentlich irgend welche Mittel zur Befriedigung ihrer Creditore haben, aber in den Fällen und der Ordnung, die durch Regeln des Civilproceßverfahrens bestimmt sind, absichtlich dem Gericht oder der Polizei darüber nicht Anzeige machten, sowie diejenigen, die bei solcher Anzeige lügnerische Angaben machten, werden, wenngleich dadurch ein Verlust nicht erfolgte, unterworfen: der Einsperrung im Gefängnisse auf die Zeit von einem bis zu acht Monaten.“

Theil V.

In das Strafgesetzbuch (Ausgabe 1866) einzuführen:

1) Den Artikel 62 so zu fassen:

„Die Schuldigen, welche gar keine Mittel zum Ersatz des von ihnen verursachten Schadens und Verlustes haben, können, wenn sie einer Criminalstrafe nicht unterworfen werden, auf Verlangen der geschädigten Partei in Grundlage der allgemeinen Regeln über insolvent erklärte Schuldner in der hierfür gesetzlich bestimmten Ordnung in's Gefängniß eingesperrt werden.“

2) Das V. Hauptstück des XII. Titel. Durch eine Regel solchen Inhalts zu ergänzen:

„Wer, wissend daß in gesetzlich bestimmter Ordnung eine Verfügung über Sequestrirung oder Arrestlegung auf sein Vermögen getroffen ist, bis zur Ausführung dieser Maßregel das Vermögen oder einen Theil desselben auf einen andern Namen verschreiben läßt, unentgeltlich übergiebt oder auf andere Weise verheimlicht, wird, falls dadurch für die Creditore oder andere Personen ein Nachtheil entstand, unterworfen der Einsperrung in's Gefängniß auf die Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.“

3) Die Rechtskraft des § 1 vorstehender Verordnungen erstreckt sich auf die vor Erlass derselben anhängig gemachten Civilforderungen, selbst wenn die auf Grund dieser Forderungen erlassenen Bestimmungen und Verfügungen betreffend die persönliche Verhaftung des Schuldners schon in Ausführung gebracht sein sollten.

Nachträgliche Erläuterungen

des Gesetzes über die Aufhebung der Schuldhast in den baltischen Provinzen und einiger Artikel der Civilproceßordnung vom 3. Juni 1886.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Artikel 654 und 655 des 2. B. Thl. XI, auf welche der künftig beizubehaltende Präventiv-Arrest bei Wechselbeitreibungen gestützt ist, also lauten:

Art. 654. „Zur Zeit des Verkaufs des beweglichen Vermögens „muß der Schuldner, vom ersten Tage seines Erscheinens beim Polizei-Amt ab (Vor Einführung der Civilproceßordnung vom 20. November 1864 im Innern des Reichs competirten Wechselforderungen der Polizei. Der Verf.), „Bürgschaft dafür stellen, daß er sich von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen werde. Wenn er eine Bürgschaft nicht „stellt, so wird er persönlicher Haft unterworfen. Wenn der Kläger „die gestellte Bürgschaft für unsicher erkennt und gegen den Schuldner den Verdacht der Flucht und des Verbergens erklärt so wird „dieser Verdacht von dem Commerzgerichte (oder einer ihm gleich gestellten Gerichtsinstitution. D. Verf.) „geprüft und nach dessen Verfügung wird „der Schuldner entweder der persönlichen Haft unterworfen oder auf „Bürgschaft entlassen.“

Art. 655. „Wenn aber wegen Unzulänglichkeit des beweglichen „Vermögens die Beitreibung gegen das unbewegliche gerichtet wird, „so wird der Schuldner bis zur Beendigung dieses Verkaufs persönlicher Haft unterworfen, es sei denn, daß der Kläger darin willige, „ihn auf Bürgschaft zu entlassen.“

Sodann sollen aus dem die Schuldhast im Innern des Reichs aufhebenden, Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 7. März 1879 auf die Ostseegouvernements nur die Theile III, IV und V Anwendung finden, deren Inhalt oben angegeben ist. — Aus demselben geht unter Anderem hervor, daß die im Pkt. 1 und 2 des

Theiles IV enthaltenen, als Ersatz für die Aufhebung der Schuldhaft höchst bedeutungsvollen und folgenschweren Bestimmungen nur in dem Falle zur Anwendung kommen können, daß gewisse Vorschriften des Civilprocesses beobachtet worden sind. In Grundlage des Civilprocesses muß der Revers über Nichtverlassen des Wohn- oder Aufenthaltortes gegeben sein, damit eine Uebertretung des Reverses empfindlich gestraft werden kann, und eine Verheimlichung von Mitteln zur Befriedigung der Gläubiger muß in der vom Civilprocess angegebenen Weise stattgefunden haben, damit eine Gefängnißhaft dafür eintreten könne. — Solche Regeln für den Civilproceß sind nun im Gesetze vom 7. März 1879 den für die Ostseegouvernements gegenwärtig gültigen Theilen III, IV und V unmittelbar vorangesezt, aber, so habe ich vielfach deduciren gehört, es sollen nach dem Erlasse vom 3. Juni 1886 ja nur jene drei Theile des Gesetzes vom 7. März 1879 für die Ostseegouvernements gelten und nicht die im selben Gesetze enthaltenen Bestimmungen für den Civilproceß. Eine solche Deduction ist, meiner Meinung nach, aus folgenden Gründen hinfällig: 1) ist der Ausschluß jener im Gesetze vom 7. März 1879 enthaltenen civilprocessualischen Bestimmungen aus einer Wirksamkeit für die Ostseegouvernements im Erlasse vom 3. Juni 1886 nicht ausdrücklich ausgesprochen worden; 2) weisen die Bestimmungen des Erlasses vom 3. Juni e. mit solcher Entschiedenheit auf jene processualischen Bestimmungen hin, daß erstere ohne letztere bedeutungslos sind und bleiben müssen, was der Gesetzgeber bei Erlaß von Gesetzen, die nach seinen eigenen Worten fortan Gültigkeit haben sollen, doch wahrlich nicht beabsichtigt haben kann; 3) konnte sich der Gesetzgeber auf die ausdrückliche Gültigkeitserklärung der Theile III, IV und V des Gesetzes vom 7. März 1879 beschränken, da in jenen Gesetzestheilen auch auf solche, im selben Gesetze enthaltenen civilprocessualische Bestimmungen hingewiesen ist, die speciell für Sachen erlassen sind, die in Gerichtsbehörden früherer Organisation verhandelt werden. Da nun alle am 3. Juni e. erlassenen obigen Regeln für die Gerichtsbehörden früherer Organisation bestimmt sind, so stehe ich aus obigen Gründen um so weniger an, die betreffenden civilprocessualischen Regeln des Gesetzes vom 7. März 1879, als für die Ostseegouvernements gültigen unten folgen zu lassen, als dieselben ein gewichtiges und dringend nothwendiges Aequivalent für die Aufhebung der Schuld- und Wechselhaft liefern.

Nach Abschnitt B. Pkt. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. März 1879 sollen auf Sachen, die in den Gerichtsbehörden früherer Organisation verhandelt werden, die Artikel 2—6, 8 und 9 des Abschnittes A. (desselben Gesetzes angewendet werden, die jedoch in den Fällen, wo sie nur auf die Organisation der Bezirks- und Friedensgerichte Anwendung finden können, durch die Artikel 3—9 des Abschnittes B. ergänzt werden.

Abschnitt A.

Artikel 2.

Wenn der Beitreiber auf Mittel zur Vollstreckung des Urtheils nicht hinweist und ebenso wenn das gerichtlich verriebene und abgeschätzte Vermögen oder die aus dem Verkaufe desselben gelöste Summe zu einer vollen Befriedigung oder zu einer Sicherstellung der Beitreibung nicht hinreicht, so verfügt das Gericht auf Bitte des Beitreibers die Abnahme eines Reverses vom Schuldner darüber, daß er seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort nicht verlassen werde, es sei denn, daß ein solcher Revers entsprechend dem Artikel I. bereits abgenommen worden ist. (Artikel I. ist für die Gerichtsbehörden früherer Organisation nicht gültig. D. Verf.)

Wird die Bitte und Abnahme eines Reverses über Nichtverlassen (des Wohn- oder Aufenthaltsortes. D. Verf.) nicht zur Sessionszeit des Gerichts angebracht, so giebt der Präsident dem Bittsteller einen mit seiner Unterschrift versehenen Befehl an den Gerichtspräsidenten über Vollstreckung dieser Maßregel heraus, wobei er die in den Artikeln 598 und 600 des Civilproceßverfahrens dargelegten Regeln zur Richtschnur nimmt.

Art. 598: Eine Sicherstellung verlaubarer Klagen kann der Präsident des Gerichts in eigener Machtvollkommenheit bewilligen, wenn eine Bitte um dieselbe nicht zur Sessionszeit des Gerichts angebracht worden, der Präsident aber aus den Erklärungen des Klägers erfieht, daß die Ergreifung einer Sicherheitsmaßregel nicht Aufschub duldet. **Art. 600:** Ueber die von ihm getroffene Sicherheitsmaßregel macht der Präsident in der ersten darauf folgenden Sitzung dem Gerichte Anzeige, von welchem die Bestätigung oder Abänderung der Verfügung abhängt.)

Der in den von diesen Artikeln angegebenen Fällen abgenommene Revers wird dem Schuldner zurückgegeben: a) nach Ablauf von zwei Monaten nach Abnahme des Reverses, wenn innerhalb dieser Frist

der Beitreiber das Gericht um Vorladung des Schuldners zum Zwecke einer Angabe seiner Mittel zur Befriedigung der Klage nicht gebeten hat (Art. 3); b) nach Aufnahme des im Art. 3 bezeichneten Protokolls und c) nach voller Befriedigung der Beitreibung (вызвания).

Artikel 3.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Grundlage des Art. 2 die Abnahme eines Reverses des Schuldners über Nichtverlassen (seines Wohn- oder Aufenthaltsortes) gestattet wird, wird es dem Beitreiber anheimgestellt, ohne sich an diese Maßregel zu wenden, das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort hat, um Vorladung desselben zum Zwecke einer Erklärung darüber zu bitten, ob er Mittel zur Befriedigung der Beitreibung besitze und worin dieselben bestehen. — Die Aussage des Schuldners sowie seine Weigerung, eine Aussage zu machen, wird zu Protokoll genommen.

Wenn der Schuldner in der von ihm abgegebenen Erklärung aus- sagt, daß er gar keine Mittel zur Berichtigung der von ihm beizu- treibenden Summe besitzt, oder wenn das vom Schuldner vorgewiesene Vermögen sich dazu unzureichend erweist, kann die Bitte um Vorladung des Schuldners von dem Beitreiber bis zur vollen Befriedigung seiner Forderung erneuert werden. Auf gleiche Weise ist der Schuldner berechtigt, ohne die Bitte des Beitreibers um seine (des Schuldners) Vorladung abzuwarten, im Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort hat, zu erscheinen, um Aufnahme eines Protokolls zu bitten, in welches seine Erklärungen über die ihm zur Befriedigung der Klage zustehenden Mittel oder über das Nichtvorhandensein solcher Mittel einzutragen wären.

Artikel 4, 5, 6, 8 und 9 setzen die Organisation der Bezirks- und Friedensgerichte voraus und werden für die Gerichtsbehörden früherer Organisation ihrem wesentlichen Inhalte nach durch die Artikel 4—9 des Abschnittes B. ersetzt.

Abschnitt B.

Artikel 4.

Die Bitte um Vorladung des Schuldners (Art. 3, Abschnitt A.) wird a) b) in den Ortschaften, in welchen die neuen Gerichtsinstitutionen nicht eingeführt sind, in Grundlage der in jenen Ortschaften gültigen Regeln des Civilproceßverfahrens dem Gerichte erster Instanz eingereicht, vor welches der Schuldner competirt.

Artikel 5.

Der Bitte (Art. 4) wird beigelegt: a) eine beglaubigte Copie der zu vollstreckenden Verfügung der Polizei (im Innern des Kreises competirten unstrittige Forderungen bis zur Einführung der Gerichtsordnung von 1864 vor die Polizei. Der Verf.) oder des gerichtlichen Urtheils oder Befehls, in welchem das Urtheil auseinandergesetzt ist, b) eine Bescheinigung der Polizei (oder eines andern Executivorgans. Der Verf.) über die Anzulänglichkeit des verschriebenen und abgeschätzten Vermögens zur vollen Befriedigung oder Sicherstellung der Beitreibung, ebenso darüber, in welchen Theilen sie unbefriedigt geblieben ist.

Art. 6.

Die Vorladung des Schuldners wird nach denjenigen Regeln ausgeführt, welche die im Art. 4 bezeichneten Gerichtsinstitutionen bei Vorladungen von Beklagten überhaupt zur Richtschnur nehmen.

Art. 7.

Der durch ein Vorladungsschreiben (nach den Regeln des X. B. 2. Thl.) vorgeladene Schuldner ist verpflichtet binnen Monatsfrist mit Zuschlag der Werkfrist, gerechnet vom Tage der Einhändigung des Vorladungsschreibens, persönlich vor dem Gerichte zu erscheinen, von welchem die Vorladung erfolgte. — Dem Schuldner jedoch, der außerhalb der Stadt wohnt, in welchem sich das die Vorladung erlassende Gericht befindet, wird es anheim gestellt, statt vor Gericht beim Stanowoi Pristaw (eine Instanz der Landpolizei. Der Verf.) zu erscheinen und um Aufnahme eines im Art. 3 Abschnitt A. bezeichneten Protokolls zu bitten. Das von der Polizei aufgenommene Protokoll hat dieselbe Kraft und dieselben Folgen wie ein in einer Gerichts- sitzung aufgenommenes.

Art. 8.

Im Falle des Nichterscheinens des Schuldners ohne gesetzliche Hindernisse

(Art. 238 des X. B. Thl. 2, Ausgabe 1876. Solche sind: a) Haft, b) Dienst in dringender Staatsangelegenheit, c) Allgemeine Verwirrung in Folge Einfall des Feindes, d) ein durch Ueberschwemmung oder Feuerbrunst erlittenes Unglück, e) Ueberfall von Dieben, f) eine die Entfernung vom Hause hindernde Krankheit, ebenso Krankheit der Frau, g) Tod der Eltern, der Frau und Kinder, h) Berrücktheit. Der Verf.)

verfügt das Gericht erster Instanz, von welchem die Vorladung erfolgte, über die Herbeiführung des Schuldners durch die Polizei, dem Schuldner aber schiekt es eine Ankündigung seiner Inhaftnahme (посылаеть повѣстку о взятіи его), wobei es sich an die in den Pkt. 1 und 2 des Art. 119 des XV. B. Thl. II. dargelegten Formen hält. [D. h. dem Schuldner wird in dem Vorladungsschreiben angedroht, daß er vor Gericht wird gewaltsam geführt werden, wenn er nicht freiwillig zum angegebenen Termin erscheint. Die Polizei aber, die ihm ein solches Vorladungsschreiben vorweist, fordert ihn gleichzeitig auf, ihr zu folgen, und führt ihn im Falle des Ungehorsams oder Widerstandes unter Mitwirkung von Amts- oder Privatpersonen vor Gericht. — Um peinlichen Mißverständnissen vorzubeugen, ist es gerathen, auch auf andere bezügliche Gesetzesstellen hinzuweisen, nach welchen der Transport des Schuldners und seine Inhaftnahme nur in äußersten, einen Aufschub nicht leidenden Fällen, in der Nacht stattfinden darf. Der Verf.]

Art. 9.

Wenn sich, nachdem eine Verfügung über Herbeiführung des Schuldners (Art. 8) getroffen worden, erweist, daß der Schuldner sich aus seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte heimlich entfernt hat, so wird, entsprechend dem Art. 146 des XV. B. Thl. II., über die Ermittelung des Schuldners eine Publication erlassen mit Angabe des Urtheils, laut welchem die Beitreibung ausgeführt wird. Nach Ermittelung des Schuldners führt ihn die Polizei oder die Gemeinde- oder die Dorfobrigkeit vor das Gericht, von welchem die Vorladung erfolgte.

Anmerk. d. Verf. Die Publication, die in der Gouvernementszeitung erfolgt, kann auch an die Thüren der Polizei und des bezüglichen Gerichts angeschlagen werden und muß in derselben jeder, der den Aufenthaltsort des Schuldners kennt, verpflichtet werden, Solches anzuzeigen.

Bemerkung d. Verf. zu Art. 37 des Gesetzes vom 28. Mai 1880 betr. die Appellationsstrafen.

Um eine Verfügung über Beitreibung der Appellationsstrafe treffen zu können, wie Solches der obige Artikel den Gerichtsbehörden zur Pflicht macht, muß doch eine solche Strafe auch für den Fall gesetzlich existiren, daß einige Appellationsflichtige die Existenz einer solchen verleugnen wollen. — Da nun der obige Artikel, wie fast alle übrigen Artikel der Civilgesetze vom 28. Mai 1880 und 11. October 1865, dem II. Theile des X. Bandes entnommen sind, in welchem der obige Artikel als Artikel 200 den Schluß zu recht zahlreichen Bestimmungen über die Warnung vor ungerechtfertigtem Beginn von Processen

und Klagen bildet, so wird eine Wiedergabe des Inhalts jener Bestimmungen um so mehr am Plage sein, als dieselben viel Abschreckendes für die Appellationsüchtigen und viel Anziehendes für den Fiscus, die Richter und die Gerichtssecretaire enthalten.

Artikel 189. (B. X. Thl. II.)

Zur Warnung vor ungerechtfertigtem Beginn von Processen und Klagen werden für die im Gerichte dessen beschuldigten Parten Geldstrafen bestimmt in Grundlage von Regeln, die für die unten angegebenen Hauptarten von Processen besonders festgestellt sind (vergl. Art. 544—550, 590 und 602).

Art. 544.

Wenn ein Rechtsstreit bepruft worden, in welchem es sich nur um Land handelte, welcher Beschaffenheit es auch sei, nicht ausgenommen ein mit Wald bewachsenes, jedoch von bekannter Größe, so ist bei der ersten Entscheidung für jede unrechtmäßig bestrittene nutzbare Dessätine vom schuldigen Kläger oder Beklagten fünf Kopeken vom Rubel, bei der zweiten Entscheidung aber zehn Kopeken vom Rubel zu nehmen.

Anmerk. des Verf. Eine Dessätine = 3 Lofstellen. — Sodann sehe ich mich schon hier veranlaßt, die Appellationsüchtigen darauf aufmerksam zu machen, daß der Art. 37 des Gesetzes vom 28. Mai 1880 laut Art. 39 desselben Gesetzes (Fassung vom 3. Juni 1886) auch für die Gerichtsbehörden zweiter Instanz verpflichtend ist.

Art. 545.

Wenn es sich im Rechtsstreite um Dörfer oder um in und in der Nähe der Stadt belegene Höfe, um Landhäuser (Höfchen. Der Verf.) Gärten, Fischfänge und Aehnliches sowie um bewegliches Vermögen handelte, so ist vom schuldigen Kläger oder Beklagten bei der ersten Entscheidung fünf Kopeken vom Rubel, bei der zweiten zehn Kopeken beizutreiben. —

Art. 546.

Wenn es sich aber im Streite um im Kreise belegenes Land von unbekannter Größe gehandelt hat, so ist für jede unrechtmäßig bestrittene Wildniß (уцотомъ — auch unbewohntes Land. Der Verf.) bei der ersten Entscheidung vom schuldigen Kläger oder Beklagten drei Rubel, bei der zweiten sechs Rubel beizutreiben.

Anmerkung. Wenn die, entsprechend den bis zum 11. October 1865 gültigen Regeln, gegen die zweite Entscheidung gebrachte Klage wird berechtigt gefunden werden, so ist von dem Schul-

digen das Doppelte der in dem Art. 545 und 545 festgesetzten Strafe beizutreiben. —

Art. 547.

Der Werth des streitigen Vermögens wird durch Angaben der am Prozesse Betheiligten bestimmt; aber dabei ist das Gericht verpflichtet, nach Annahme der Klageschrift den Beklagten oder dessen Bevollmächtigten vorzurufen und zu befragen, ob er den vom Kläger angekündigten Werth und die jährlichen Einkünfte vom unbeweglichen Vermögen bestätigt, und wenn er Solches bestätigt, von ihm darüber einen Revers zu nehmen, wonach ein Widerspruch gegen den Werth des Vermögens nicht mehr entgegen genommen wird.

Art. 548.

Wenn aber der Beklagte sagte, daß der Werth des Vermögens vom Kläger unrichtig angegeben, so erklärt das Gericht den Parten, daß eine Schätzung des Vermögens auf gesetzlicher Grundlage wird vorgenommen werden. —

(Die Art. 549 und 550 haben Gold- und Silberbergwerke zum Gegenstande und können daher auf die baltischen Provinzen leider eine Anwendung nicht finden. — Der Verf.)

Artikel 590.

Wenn in Klagesachen über strittige Verbindlichkeiten der Kläger als der Schuldige erkannt wird, so wird von ihm für die unrechtmäßige Anstellung der Klage bei der Entscheidung im Gerichte erster Instanz fünf Kopeken vom Rubel der ganzen strittigen Kapitalsumme beigetrieben, aber wenn es sich in der Klage nur um Procente handelte, so nur von der bis zum Tage der Entscheidung fälligen Procentsumme; bei Entscheidung im Gerichte zweiter Instanz werden **statt** fünf — **zehn** Kopeken und bei der Entscheidung im Senate **statt** zehn — **zwanzig** Kopeken beigetrieben. — Von dem für schuldig befundenen Schuldner wird die Hälfte der Strafe beigetrieben, die für eine unrechtmäßige Klage bestimmt ist. —

Art. 602.

Zur Warnung vor unrechtmäßiger Anstellung von Klagen dieser Art (d. i. Schadenersatz und eigenmächtige Besiznahme. Der Verf.) wird von der schuldigen Partei bei der ersten Entscheidung als Strafe fünf Kopeken vom Rubel, bei der zweiten zehn Kopeken vom Rubel beigetrieben, wobei zur Berechnung der Strafe der in der Klageschrift angegebene Werth als Grundlage dient. —

Anmerkung. Wenn die, entsprechend dem bis zum 11. October 1865 gültigen Regeln, gegen die zweite Entscheidung gebrachte Klage unberechtigt befunden wird, so wird von der schuldigen Partei zwanzig Ropelen vom Rubel beigetrieben.

Artikel 190. Gemeinde-, Armen-, Wohlthätigkeits- und andere von der Regierung oder mit deren Genehmigung gegründete Anstalten werden, ebenso wie die ausschließlichen Kronsanstalten, für eine unrechtmäßige Appellation in den auf jene Anstalten bezüglichen Sachen von einer Strafzahlung zu Gunsten der Krone und der Richter befreit. —

Artikel 191. Derjenige, der von einer Gerichtsbehörde gerechtfertigt, von der andern aber für schuldig befunden wurde, muß hinsichtlich der Strafe von demjenigen unterschieden werden, der von allen Gerichtsbehörden beschuldigt wurde. — Daher muß bei allendlicher Entscheidung einer Proceßsache im Dirigirenden Senate von demjenigen, der nach der Entscheidung des Gerichts erster Instanz für schuldig befunden, nur die Strafe beigetrieben werden, die bei der ersten Entscheidung zu dictiren ist; von demjenigen aber, der vom Senate für schuldig befunden, eine ungerechtfertigte Klage über das Urtheil des Gerichts zweiter Instanz gebracht zu haben, nachdem er von dem Gerichte erster Instanz gerechtfertigt worden war, ist nur die Strafe beizutreiben, die für eine ungerechtfertigte Klage über ein Urtheil des Gerichts zweiter Instanz gilt. —

Artikel 192. Wenn in einer Streitfache weder vom Kläger noch vom Beklagten klare Beweise beigebracht worden und durch eine Entscheidung der Gerichtsbehörde einer der Parteien freigestellt wird, zum Beweise oder zur Widerlegung einen Eid zu schwören, die Gegenpartei aber die Sache durch Appellation an die höhere Gerichtsbehörde bringt und in dieser das frühere Urtheil bestätigt wird, so unterliegt der Appellant der Beitreibung der gesetzlichen Strafen. —

Artikel 193. Im Falle die Appellationsklage in einem Theile bestätigt, aber in einem anderen Theile abgeändert wird, so muß dem Schuldigen die Strafe für den Theil des Proceßes oder der Klage auferlegt werden, für welchen die unrechtmäßige Klage gebracht war, ungeachtet dessen, daß der Kläger in den übrigen Theilen gerechtfertigt worden. Wenn aber der Dirigirende Senat, ohne eine allendliche Entscheidung zu treffen und ohne dem Einen oder Andern die Klage oder das Vermögen zuzusprechen, ihnen anheimstellt von neuem zu processiren, so tritt eine Strafe nicht ein.

Artikel 194. Im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen im Dirigirenden Senate, in Folge dessen die Sache an den Reichs-

rath gelangt, können auch Strafen für unrechtmäßige Appellation nicht vereinbart werden. —

Artikel 195. Wenn das Urtheil des Senats-Departements in der Folge von der Allgemeinen Versammlung des Senats abgeändert wird, so müssen dem Berechtigten alle laut Verfügung des Departements von ihm beigetriebenen Gelder zurückgegeben werden, wenn gleich diese Gelder schon an den Fiskus und an die Richter gelangt sind, denen sie unrechtmäßig zugesprochen waren.

Artikel 196. Von denen, die sich vor der Entscheidung der Gerichtsbehörde versöhnt haben, werden Strafgeelder nicht beigetrieben; von denjenigen aber, die sich nach der ersten oder zweiten Entscheidung versöhnt haben, wird nur die Hälfte der Strafe beigetrieben, die durch die erste oder zweite Entscheidung dem Fiskus zugewortheilt war.

Artikel 197. Eine Hälfte der Strafgeelder wird den Richtern und Secretairen gegeben, über welche die ungerechtfertigte Klage eingebracht war, und wird unter ihnen entsprechend der Größe ihrer Gage getheilt, die sie beziehen, die andere Hälfte aber wird den Staatseinkünften zugezählt.

Artikel 198. Für Entscheidungen der Gerichtsbehörden, über welche Appellationsklagen nicht verabreicht waren, ist eine Entschädigung der Richter und Secretaire aus den Strafgeeldern für eine unrechtmäßige Anstellung von Klagen nicht festgesetzt.

Artikel 199. Die von den für schuldig befundenen Appellanten beigetriebenen Strafgeelder werden in Grundlage des Artikel 197 nur unter diejenigen Gerichtsglieder vertheilt, von welchen die entscheidende Verfügung in der Appellationssache unterschrieben worden, aber diejenigen, die bloß das Journal unterschrieben, wenn sie nicht nachher an dem Unterschreiben der Verfügung Theil genommen haben, erhalten aus diesen Geldern gar keinen Theil.

Artikel 200. Nachdem die Gerichtsbehörden eine Beitreibung der Strafgeelder verfügt haben, sind sie verpflichtet, mit aller Ausführlichkeit davon die Kameralhöfe zu benachrichtigen.

Bemerkung des Verf. zu dem im Art. 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1880 (Fassung vom 3. Juni 1886) enthaltenen **Artikel 476 des X. B.**

Thl. II. betr. die Succumbenzgeelder.

Aus der Thatsache, daß der Art. 39 des Ges. vom 28. Mai 1880 Regeln für das Verfahren in den Gerichtsbehörden zweiter Instanz enthält,

hat ein Jurist den Schluß gezogen, daß der Art. 476, auf welchen in jenem Art. 39 hingewiesen worden, auch nur auf die Gerichtsbehörde zweiter Instanz Anwendung finden könne und daher einer dem Gerichte erster Instanz zu verabreichenden Appellationsklage Succumbenzgelder im Betrage von 7 Rubel 50 Kopeken nicht beizulegen sind. Mit dieser Ansicht kann man einfach deshalb nicht einverstanden sein, weil der Art. 476 1) an sich in solche Regeln eingereicht ist, die der Appellant, welcher eine Sache **aus der ersten** in die zweite Instanz bringen will, zu beobachten hat und 2) einen directen Hinweis auf sämtliche Gerichtskosten enthält, die von den Litiganten in allen Gerichtsinstanzen zu zahlen sind und zu denen auch jene 7 Rubel 50 Kopeken gehören.

Dadurch daß die Gerichtsbehörden zweiter Instanz laut Art. 39 verpflichtet sind, sich an Regeln zu halten, die ursprünglich für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen sind, hört die Giltigkeit dieser Regeln für die Gerichtsbehörden erster Instanz doch nicht auf!

Ferner ließe sich hier noch etwas über die Uebersetzung der Worte des Art. 476 „залогъ правой апелляціи“ sagen. — Man hat gemeint, daß die Uebersetzung jener Worte mit „Appellations-schilling“, wie Herr M. von Dettlingen sie in seiner Uebersetzung braucht, nicht eine zutreffende sei, und hat mir gerathen, jene Worte mit „Succumbenzgelder“ zu übersetzen. Ich glaube nun, daß sowohl Succumbenzgelder wie Appellations-schilling juristische Ausdrücke sind, die erst durch die Worte „залогъ правой апелляціи“, d. h. Pfand für eine Begründung der Appellation, erklärt werden, ich aber die Erklärung eines Ausdruckes nicht durch Angabe jenes Ausdruckes übersetzen darf. — Zum Schlusse sei in dieser ersten Auflage meines Büchelchens noch bemerkt, daß laut Art. 1030 des X. B. Thl. II. und dem Artikel 451 des Abgaben-Ustaw (Уставъ о пошлинахъ) von jeder in den Gerichtsinstitutionen verabreichten Klage 1 Rubel und 80 Kopeken an Abgaben zu erheben ist. — Ausgenommen sind die Appellationsklagen.

Von der Gunst oder Ungunst einer gewissenhaften und sachmännischen Kritik meiner Bemerkungen wird es abhängen, ob ich in der Erläuterung der vielen unerörtert gebliebenen und einer Erläuterung nothwendig bedürftigen Gesetzesartikel fortfahren werde.

Mitau, den 1. August 1886.

Cand. jur. **Paul Adolphi.**